AGB

Dies ist eine Übersetzung zu Informationszwecken. Bei Abweichungen, Unklarheiten oder Streitigkeiten gilt ausschließlich die slowenische Fassung (Artikel 8.c). ·

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Betreiber des Erlebnisparks NOD (im Folgenden: Betreiber) sowie den Nutzern der Leistungen und weiteren Teilnehmern.

Die AGB sind in inhaltliche Abschnitte gegliedert, die verschiedene Aspekte Ihrer Zusammenarbeit mit uns regeln, und zwar:

- Teil 1: Bedingungen für den Kauf von Eintrittskarten und Geburtstagsfeiern für Verbraucher,
- Teil 2: Bedingungen für den Kauf von Eintrittskarten durch juristische Personen,
- Teil 3: Bedingungen für den Kauf von Geschenkgutscheinen,
- Teil 4: Bedingungen für den Besuch des Parks,
- Teil 5: Schutz personenbezogener Daten,
- Teil 6: Schlussbestimmungen.

Anlagen: Anlage 1: Haftungserklärung · Anlage 2: Widerrufsformular

Teil 1: Bedingungen für den Kauf von Eintrittskarten und Geburtstagsfeiern für Verbraucher

Kapitel 1.1: Kauf von Eintrittskarten an der Kasse

Artikel 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Eintrittskarten können an der Kasse bzw. Rezeption des Parks gekauft werden. Jahreskarten und Geschenkgutscheine können auch im Online-Shop unter www.nodpark.com gekauft werden. Dieses Kapitel regelt den Kauf an der Kasse bzw. Rezeption des Parks; den Online-Kauf regelt Kapitel 1.2, Geburtstagsfeiern Kapitel 1.3 dieser AGB.

Dieses Kapitel der AGB gilt ausschließlich für Verbraucher, d. h. natürliche Personen, die Leistungen zu Zwecken erwerben oder nutzen, die außerhalb ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit liegen.

Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)

Die in diesem Kapitel verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Der Betreiber (auch: Anbieter) ist die Gesellschaft, die den Park betreibt und Eintrittskarten verkauft:
  - Firma: NOD, pustolovski park d.o.o.
  - Anschrift: Podhom 3, 4247 Zgornje Gorje, Slowenien
  - E-Mail: info@nodpark.com
  - Telefon: +386 64 165 839
  - Registernummer: 8045674000
  - USt-IdNr.: SI17207932
  - Umsatzsteuerpflichtig: ja
- Käufer ist ein Verbraucher bzw. eine natürliche Person ab 15 Jahren, die eine oder mehrere Eintrittskarten für die vom Betreiber angebotenen Leistungen kauft. Möchte ein gesetzlicher Vertreter eine Eintrittskarte für einen Aktiven Nutzer unter 15 Jahren kaufen, handelt er als Käufer im Namen und für Rechnung des Aktiven Nutzers unter 15 Jahren.

- Der Park NOD (im Folgenden: »Park«) ist das gesamte vom Betreiber verwaltete Gelände; es umfasst den Erlebnispark NOD (Kletterparcours mit integrierten Zipline-Elementen, Freier Fall), den Skill Bike Park NOD, den Gelben Parcours (Čebelica), die Gibalnica sowie Gemeinschaftsflächen (Rezeption, Übungsparcours, Picknickplatz). Der Skill Bike Park NOD, der Gelbe Parcours (Čebelica) und die Gibalnica sind ohne Eintrittskarte und ohne Aufsicht durch Instruktoren frei zugänglich; für sie gelten gesonderte Benutzungsregeln, die vor Ort und auf der Website veröffentlicht sind.

Artikel 3 (Preise)

Alle Preise für Eintrittskarten sind in Euro (EUR) angegeben und enthalten die Mehrwertsteuer (MwSt.), sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste, die an gut sichtbarer Stelle an der Kasse bzw. Rezeption des Parks und auf der Website www.nodpark.com veröffentlicht ist.

Artikel 4 (Eintrittskarten)

4.1. Tageskarten

Die Eintrittskarte gilt am Tag des Kaufs für das gewählte Zeitfenster und wird beim Eintritt kontrolliert.

Die Eintrittskarte gilt noch 30 Minuten nach Ablauf des Zeitfensters. Danach kann sie nicht mehr genutzt werden, außer in den in diesen Bedingungen bestimmten Fällen.

Der Park ist saisonal geöffnet; die aktuellen Öffnungszeiten sowie Beginn und Ende der Saison werden auf der Website und an der Rezeption veröffentlicht. Eintrittskarten können nur während der saisonalen Betriebszeit gekauft werden. Eine weniger als 30 Tage vor Saisonende gekaufte Eintrittskarte, die aus objektiven Gründen auf Seiten des Betreibers (z. B. vorzeitige Schließung des Parks wegen schlechten Wetters) vor der Schließung nicht genutzt werden kann, wird zu einem Ersatztermin in der nächsten Saison eingelöst oder dem Käufer wird auf sein Verlangen der Kaufpreis erstattet, außer in den in diesen AGB bestimmten Fällen.

4.2. Jahreskarten

Die Jahreskarte wird für eine bestimmte Altersgruppe ausgestellt (Erwachsene, Kinder, wie in der jeweils gültigen Preisliste unter https://www.nodpark.com/sl angegeben). Die Alterskategorie der Karte muss dem Alter des Inhabers am ersten Tag ihrer Gültigkeit entsprechen.

Die Jahreskarte ist streng persönlich und nicht übertragbar und gilt ausschließlich für den Inhaber, dessen Vorname, Nachname und Geburtsdatum beim Kauf angegeben wurden. Zur Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Nutzung und zur Verhinderung von Missbrauch fotografiert der Betreiber den Inhaber der Jahreskarte bei seinem ersten Besuch im Park. Das Foto wird zusammen mit einer Kopie der Karte gespeichert und ausschließlich zur Überprüfung der Identität des Inhabers bei weiteren Besuchen verwendet. Kann die Identität des Inhabers anhand des Fotos nicht zuverlässig festgestellt werden, ist der Betreiber berechtigt, vom Inhaber die Bestätigung seiner Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments zur Einsicht zu verlangen. Der Betreiber nimmt die Einsicht ausschließlich zur Überprüfung der Identität vor und speichert oder verarbeitet personenbezogene Daten aus dem Dokument nicht. Verweigert der Inhaber das Fotografieren, ist der Betreiber berechtigt, ihm den Eintritt in den Park zu verweigern, bis das Foto angefertigt ist. Der Betreiber ist ebenfalls berechtigt, einem Inhaber den Eintritt zu verweigern, der auf entsprechende Aufforderung die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments verweigert. Die Verweigerung des Eintritts aus den in diesem Artikel genannten Gründen berührt die Gültigkeit der Jahreskarte nicht und begründet keinen Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie in der Datenschutzerklärung.

Die Jahreskarte gilt für ein Kalenderjahr. Eine bis einschließlich 31. 8. gekaufte Karte gilt vom Tag des Kaufs bis zum 31. 12. des laufenden Kalenderjahres. Eine ab einschließlich 1. 9. gekaufte Karte gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr (vom 1. 1. bis 31. 12.). Der Park ist saisonal geöffnet. Der Inhaber der Jahreskarte kann sie ausschließlich während der regulären Öffnungszeiten des Parks im Gültigkeitszeitraum nutzen. Endet die Betriebssaison des Parks vor Ablauf des Kalenderjahres (z. B. nach 10 Monaten oder wegen der Winterschließung), ist der tatsächliche Nutzungszeitraum der Jahreskarte entsprechend kürzer und an die offiziell veröffentlichten

Öffnungszeiten des Parks angepasst. Die saisonale Schließung des Parks begründet keinen Anspruch auf Verlängerung der Gültigkeit der Jahreskarte oder auf Erstattung des Kaufpreises oder eines anteiligen Betrags.

Artikel 5 (Zahlungsbedingungen)

An der Kasse ermöglicht der Anbieter folgende Zahlungsarten:

- mit Zahlungskarten (z. B. Visa, Mastercard),
- in bar.

Artikel 6 (Informationen vor dem Kauf einer Eintrittskarte)

In diesem Dokument sind die wesentlichen Informationen vor der Buchung festgelegt, die der Betreiber bzw. Anbieter potenziellen Käufern vor dem Kauf einer Eintrittskarte kostenlos und ständig zur Verfügung stellt.

Zweck dieser Informationen ist es, den Teilnehmern eine überlegte und informierte Entscheidung über die Teilnahme an den Aktivitäten zu ermöglichen. Da Aktivitäten des Abenteuertourismus in der Natur (Klettern in der Höhe, Abfahrten an Stahlseilen) ihrer Natur nach bestimmte unvermeidbare Risiken mit sich bringen, weist dieser Teil deutlich auf die Quellen der wesentlichen Risiken und die damit verbundenen strengen Sicherheitsanforderungen, Bedingungen und Einschränkungen hin, die die Teilnehmer für größtmögliche Sicherheit erfüllen müssen.

6.1. Anbieter

- Anbieter der Aktivitäten ist der Betreiber gemäß Artikel 2 dieser AGB.
- Für weitere Informationen sind wir während der Öffnungszeiten des Parks telefonisch erreichbar; per E-Mail gesendete Fragen beantworten wir so schnell wie möglich.

6.2. Normen und Zertifikate

- Der Anbieter verfügt über die folgenden Normen und der Park wird gemäß ihnen betrieben:
  - SIST EN 15567-1 (Seilgärten – Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen)
  - SIST EN 15567-2 (Seilgärten – Teil 2: Betriebsanforderungen)
  - SIST ISO 21103 (Abenteuertourismus – Informationen für Teilnehmer)
- Die Konformitätszertifikate wurden von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle ausgestellt.
- Der Anbieter verfügt über alle erforderlichen Lizenzen, Betriebsgenehmigungen und Zustimmungen für die sichere Durchführung von Aktivitäten des Abenteuertourismus gemäß der geltenden Gesetzgebung der Republik Slowenien. Instruktoren und Retter sind gemäß den Anforderungen der Norm SIST EN 15567-2 ausgebildet.

6.3. Beschreibung der Aktivitäten, Schwierigkeit und Leistungsumfang

6.3.1. Kletterpark und Zipline-Parcours

- Beschreibung: Selbstständiges Bewältigen verschiedener Kletterparcours in der Höhe, bestehend aus Stegen, Netzen, schwingenden Elementen und Übergängen zwischen Bäumen/Masten sowie Abfahrten an Stahlseilen.
- Bestandteile: Sicherheitseinweisung sowie Nutzung der Kletter- und Zipline-Parcours. Die ungefähre Dauer des Besuchs beträgt bis zu 3 Stunden.
- Im Preis der Grundkarte enthalten: Eintrittskarte für die Nutzung der Kletter- und Zipline-Parcours, Verleih der Sicherheitsausrüstung, Aufsicht durch Instruktoren, wie in diesen AGB festgelegt.

6.3.2. Freier Fall

- Beschreibung: Sprung des Aktiven Teilnehmers von einer Plattform in der Höhe.

- Bestandteile: Sicherheitseinweisung und Sprung von der Plattform. Die ungefähre Dauer hängt von der Anzahl der gebuchten Sprünge ab; ein Sprung dauert etwa 15 Minuten.
- Nicht im Preis der Grundkarte enthalten: Der Sprung im Freien Fall ist nicht im Preis der Grundkarte enthalten; für jeden Sprung ist zusätzlich zur Grundkarte eine gesonderte Karte erforderlich. Die gesonderte Karte umfasst ausschließlich den einzelnen Sprung oder die Sprünge, den Verleih der Sicherheitsausrüstung und die Aufsicht durch Instruktoren, wie in diesen AGB festgelegt.

6.4. Anzahl der Teilnehmer und des Personals

- Eine Mindestanzahl an Teilnehmern für Einzelbesuche gibt es nicht. Die Höchstzahl der Aktiven Teilnehmer, die sich aus Sicherheitsgründen gleichzeitig auf einem Parcours aufhalten dürfen, beträgt:
  - Kletterpark: bis zu 150 Personen,
  - Freier Fall: bis zu 3 Personen auf der Plattform.
- Neben der Gesamtkapazität eines Parcours gelten strenge Sicherheitsgrenzen für die Anzahl der Personen auf einzelnen Elementen und Plattformen. Diese sind wegen der natürlichen Umgebung und der Konstruktionen individuell festgelegt und vor Ort auf Warnschildern deutlich gekennzeichnet (z. B. vor dem Betreten eines Parcours, Elements oder einer Plattform).
- Der Betreiber stellt sicher, dass die Aktivitäten während der Öffnungszeiten ununterbrochen von einer ausreichenden Zahl fachlich ausgebildeter Instruktoren betreut werden. Die Zahl der Instruktoren vor Ort wird an die aktuelle Zahl der Aktiven Nutzer bzw. die Auslastung der Parcours angepasst, um einen reibungslosen und sicheren Betrieb zu gewährleisten.
- Bei organisierten Schul-, Sport- oder anderen Jugendgruppen muss der Geschäftskunde die Anwesenheit von Begleitlehrern bzw. Gruppenleitern sicherstellen. Das Verhältnis zwischen Begleitlehrern bzw. Gruppenleitern und Teilnehmern des Geschäftskunden richtet sich streng nach dem Alter der Kinder und den Anforderungen der Sicherheitsnormen.

6.5. Bestandteile der Leistung, Ausrüstung und Verpflegung

- Mit der Grundkarte für den Park und der gesonderten Karte für den Freien Fall stellt der Betreiber keine organisierte Anreise, Transfers oder Unterkünfte bereit. Diese Leistungen sind nicht Vertragsbestandteil und werden vom Teilnehmer selbst organisiert.
- Im Preis der Grundkarte und der Karte für den Freien Fall ist der Verleih der Sicherheitsausrüstung enthalten.
- Speisen und Getränke sind nicht im Eintrittspreis enthalten. Im Park steht den Teilnehmern ein gastronomisches Angebot gemäß gesonderter Preisliste zur Verfügung.
- Während der Öffnungszeiten stehen den Teilnehmern im Park kostenlos öffentliche Toiletten zur Verfügung. Der Park verfügt über keine Umkleideräume für Aktive Teilnehmer. Zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände und Rucksäcke stehen im zentralen Bereich des Parks abschließbare Schließfächer zur Verfügung.

6.6. Schwierigkeit und Beschaffenheit des Geländes

- Die Aktivitäten finden im Freien, in natürlicher Waldumgebung und auf unbefestigten oder eigens angelegten natürlichen Flächen statt. Die Teilnehmer müssen die besonderen technischen Schwierigkeiten des Geländes bei jeder Aktivität berücksichtigen.
- Die Zugangswege zu den Parcours und der Boden direkt unter den Elementen sind natürlicher Waldboden. Das Gelände umfasst natürliche Hindernisse wie freiliegende Baumwurzeln, Steine, unebene Hänge, Felsen und gelegentlich rutschiges Unterholz. Die Fortbewegung am Boden erfordert Vorsicht und festes, geschlossenes Schuhwerk.

6.7. Schwierigkeitsgrade und Bewertungskriterien

- Die Schwierigkeit der Aktivitäten ist im Park deutlich mit Farbcodes gekennzeichnet (z. B. grün – leicht, blau – mittel, rot/schwarz – anspruchsvoll).
- Kletterpark und Zipline-Parcours erfordern eine durchschnittliche körperliche Fitness, Koordination und die Abwesenheit panischer Höhenangst (psychische Bereitschaft). Anspruchsvollere Parcours erfordern mehr Kraft im Oberkörper. Vorkenntnisse im Klettern sind nicht erforderlich, da die Instruktoren alle Kenntnisse in der Sicherheitseinweisung vermitteln. Der Freie Fall erfordert zusätzlich ein hohes Maß an psychischer Stabilität und Entschlossenheit beim Absprung.
- Alle Aktivitäten finden im Freien in natürlicher Umgebung statt. Bei Gewitter/starkem Wind oder extrem hohen Temperaturen werden die Aktivitäten aus Sicherheitsgründen gemäß diesen AGB sofort unterbrochen oder abgesagt. Im Sommer bzw. in der

wärmeren Jahreszeit müssen Aktive Teilnehmer selbst für angemessenen Sonnenschutz (Kopfbedeckung, Sonnencreme) und ausreichende Zufuhr alkoholfreier Flüssigkeit (Wasser) vor und während der Aktivitäten sorgen, um Dehydrierung oder Hitzschlag vorzubeugen.
- Aktive Teilnehmer müssen außerdem die in diesen AGB im Einzelnen festgelegten Anforderungen an Mindest-/Höchstgröße, Gewicht und Alter erfüllen.

6.8. Ablauf und zeitlicher Rahmen des Besuchs

- Alle Aktivitäten finden auf dem Gelände des Parks statt. Alle Kunden müssen sich bei der Ankunft zuerst an der Kasse bzw. Rezeption des Parks melden, die als Eingangs- und Sammelpunkt sowie als Ausgabestelle der Sicherheitsausrüstung dient.
- Der Park ist nach einem vorab veröffentlichten Zeitplan geöffnet. Die Teilnehmer können jederzeit während der Öffnungszeiten eintreten; der letzte Einlass ist spätestens 2 Stunden vor Schließung des Parks möglich.
- Für im Voraus gebuchte Gruppen gilt eine feste Startzeit. Die Teilnehmer müssen sich mindestens 15 bis 20 Minuten vor dem gebuchten Termin zur Registrierung, Zahlung und Übernahme der Sicherheitsausrüstung an der Rezeption melden. Eine Verspätung kann eine verkürzte Aktivität ohne Erstattung des Kaufpreises bedeuten.
- Während der Aktivitäten im Park sind keine organisierten Pausen vorgesehen. Aktive Teilnehmer können Pausen selbst einteilen. Das Verlassen der Parcours für eine längere Pause, den Toilettenbesuch oder das gastronomische Angebot ist jederzeit möglich, die Gültigkeit der Eintrittskarte verlängert sich dadurch jedoch nicht. Nach Abschluss der Aktivitäten können sich die Aktiven Teilnehmer unbegrenzt auf den gemeinsamen Flächen des Parks (z. B. Gastronomiebereich) innerhalb der Öffnungszeiten aufhalten.

6.9. Verfügbarkeit von Notfallhilfe und Rettung

- Der Betreiber gewährleistet vor Ort die ständige Anwesenheit Bevollmächtigter Personen des Betreibers, die für technische Rettung und das Abseilen von Personen aus der Höhe mit Spezialausrüstung ausgebildet sind. Für das gesamte Parkgelände ist Erste-Hilfe-Ausrüstung vorhanden, und eine angemessene Zahl Bevollmächtigter Personen des Betreibers ist in Erster Hilfe bis zum Eintreffen der Rettungsdienste ausgebildet.

6.10. Zugänglichkeit für schutzbedürftigere Gruppen und Kinder

- Aufgrund der Art der Aktivitäten bzw. der Parcours in der Höhe ist der Park nicht für Personen mit schweren Bewegungs- oder Sinnesbeeinträchtigungen angepasst.
- Für die jüngsten Kinder ist der Park nicht geeignet; sie können jedoch kostenlos den eigens angelegten niedrigen Kinderparcours (Gelber Parcours) und die Gibalnica nutzen, die für die Jüngsten bestimmt sind und sich separat befinden.
- Ältere Personen nehmen an den Aktivitäten auf Grundlage ihrer eigenen Einschätzung des Gesundheitszustands und ihrer körperlichen Fähigkeiten teil.

6.11. Umweltschutz

- Da sich der Park in natürlicher Waldumgebung befindet, sind die Teilnehmer verpflichtet, die Regeln zur Verringerung des menschlichen Fußabdrucks, zum Schutz der Natur und zur Waldordnung streng einzuhalten (Verbot von Vermüllung, Zerstörung des Unterholzes sowie Verscheuchen oder Stören von Tieren). Alle Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- Auf dem gesamten Gelände des Parks sind offenes Feuer, außer an eigens gekennzeichneten Feuerstellen im Picknickbereich, sowie übermäßiger Lärm (z. B. durch tragbare Lautsprecher oder Schreien, das nicht mit der Art der Aktivität zusammenhängt) streng verboten.

6.12. Kenntnis der Risiken und Verantwortung

- Die Aktivitäten im Park bergen trotz aller Sicherheitsmaßnahmen, zertifizierter Ausrüstung und Aufsicht durch ausgebildete Instruktoren bestimmte unvermeidbare Risiken, die zu Sachschäden oder Körperverletzungen führen können.

- Gemäß diesen AGB ist die Unterzeichnung der Haftungserklärung zwingende Voraussetzung für die Aktive Teilnahme im Park. Ohne unterzeichnete Haftungserklärung ist eine Aktive Teilnahme nicht möglich, unabhängig von einer zuvor gekauften Eintrittskarte.
- Mit der Unterzeichnung der Haftungserklärung bestätigt der Aktive Teilnehmer, dass er bewusst alle mit den Aktivitäten verbundenen Risiken übernimmt und die volle Verantwortung für sein Verhalten, die Einhaltung aller Sicherheitsanweisungen, die Beachtung der Warnschilder und die richtige Verwendung der Sicherheitsausrüstung trägt.

6.13. Versicherung

- Der Betreiber stellt Aktiven Teilnehmern für die Dauer der Aktivitäten im Park keinerlei Unfall- oder Krankenversicherung zur Verfügung und empfiehlt, vor dem Besuch selbst eine geeignete Versicherung abzuschließen.
- Der Betreiber hat eine Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten abgeschlossen.

6.14. Faktoren für Störungen, Änderungen oder Absagen von Aktivitäten

- Da die Aktivitäten im Freien in natürlicher Umgebung stattfinden, können sie unvorhersehbaren Faktoren unterliegen (z. B. außergewöhnliche Wetterverhältnisse, Hitzewellen, höhere Gewalt oder dringende technische Wartungsarbeiten), die Betriebsstörungen, teilweise Änderungen der Parcours oder die vollständige Absage der Aktivität verursachen können.
- Alle diese Faktoren sowie die Regeln zu Ersatzterminen, Gutschriften oder (anteiligen) Erstattungen sind in diesen AGB im Einzelnen festgelegt.

6.15. Sicherheitseinweisung und Ort der Prüfung

- Die Aktive Teilnahme im Park setzt eine erfolgreich absolvierte Sicherheitseinweisung voraus.
- Die Einweisung wird von ausgebildeten Instruktoren geleitet und findet auf dem eigens dafür vorgesehenen Übungsparcours im Park statt.
- Der Teilnehmer muss bei der praktischen Prüfung die richtige Verwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstung und die Beherrschung der Techniken für die sichere Fortbewegung auf dem Parcours bzw. Element erfolgreich nachweisen. Besteht der Teilnehmer die Prüfung nicht oder zeigt er Anzeichen panischer Angst, verweigert ihm der Instruktor aus Sicherheitsgründen die Aktive Teilnahme.

6.16. Persönliche Ausrüstung und Kleidung des Teilnehmers

- Für die sichere Durchführung der Aktivitäten muss jeder Aktive Teilnehmer geeignetes Schuhwerk und geeignete Kleidung tragen, lange Haare zusammenbinden und vor Beginn der aktiven Teilnahme sämtlichen hängenden Schmuck, Uhren und andere Gegenstände ablegen, die zu Verhaken oder Beschädigung der Ausrüstung führen könnten, gemäß diesen AGB.

6.17. Gesundheitliche Anforderungen, psychophysische Bereitschaft und erforderliche Angaben

- Die aktive Nutzung des Parks ist nicht geeignet für Personen, bei denen körperliche Anstrengung, Höhe oder psychische Belastung ein erhöhtes Risiko für Gesundheit oder Sicherheit darstellen könnten.
- Alle Anforderungen an Gesundheit und körperliche Fitness sowie die genaue Liste der personenbezogenen Daten, die der Aktive Teilnehmer vor Beginn der Aktivitäten angeben muss, sind im weiteren Verlauf dieser AGB im Einzelnen festgelegt.

6.18. Beschwerden

- Alle Bedingungen, Fristen und Verfahren bei Absage oder Unterbrechung einer Aktivität durch den Betreiber, bei Stornierung eines Termins durch den Käufer sowie das gesamte Verfahren und die Fristen für Reklamationen wegen Mängeln der Leistung sind in diesen AGB im Einzelnen festgelegt.

Artikel 7 (Absage, Rücktritt vom Vertrag und Reklamationen)

7.1. Absage oder Unterbrechung aus Sicherheitsgründen

Der Park wird im Freien betrieben und ist verschiedenen Wetterbedingungen ausgesetzt; der Betreiber behält sich daher das Recht vor, die Aktivität aus Sicherheitsgründen (z. B. starker Wind, starker Regen, Blitze, extrem hohe Temperaturen), die eine sichere Nutzung der Anlagen nicht zulassen, vor Beginn abzusagen oder zu unterbrechen. In diesem Fall wird dem Käufer ein Ersatztermin, eine Gutschrift oder die Erstattung des Kaufpreises angeboten. Wurde die Aktivität bei der Unterbrechung bereits teilweise durchgeführt, hat der Käufer Anspruch auf Nutzung des nicht erbrachten Teils der Leistung zu einem Ersatztermin.

7.2. Absage oder Unterbrechung wegen höherer Gewalt

Höhere Gewalt ist jedes Ereignis, das nicht vorhergesehen, verhindert, beseitigt oder vermieden werden kann und die Erfüllung vertraglicher Pflichten unmöglich macht. Dazu gehören unter anderem: Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Erdbeben, Erdrutsche, Blitzeinschläge, extreme Stürme mit Windbruch), Brände, Epidemien, Kriege, terroristische Handlungen, Streiks, die sich unmittelbar auf den Betrieb auswirken, sowie Maßnahmen staatlicher Behörden (z. B. eine Schließungsanordnung aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit).

Kann die Aktivität wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden und wird sie im Voraus abgesagt, kann der Käufer zwischen einem Ersatztermin, der Erstattung des Kaufpreises oder einer Gutschrift in Höhe des gezahlten Kaufpreises wählen.

Tritt höhere Gewalt ein, nachdem die Aktivität bereits begonnen hat, und führt sie zu deren Unterbrechung, hat der Käufer Anspruch auf eine anteilige Erstattung oder eine anteilige Gutschrift für den nicht genutzten Teil der Leistung.

Bei Ereignissen, die zu einer langfristigen Schließung des Parks oder zur Unmöglichkeit der Leistungserbringung führen (z. B. umfangreiche Schäden an der Infrastruktur durch Windbruch, Erdrutsch am Zufahrtsweg, Überschwemmung des Geländes), kann der Betreiber den Vertrag kündigen. In diesem Fall hat der Käufer Anspruch auf Erstattung für die nicht erbrachte Leistung bzw. den nicht erbrachten Teil der Leistung.

Der Anbieter, der sich auf höhere Gewalt beruft, muss den Käufer unverzüglich und auf zuverlässige Weise (z. B. Veröffentlichung auf der Website, in sozialen Netzwerken oder Hinweis am Eingang) über den Eintritt und das Ende der höheren Gewalt informieren.

Der Anbieter haftet nicht für sonstige mittelbare oder unmittelbare Schäden oder Kosten, die dem Käufer durch die Absage oder Unterbrechung der Leistung wegen höherer Gewalt entstehen (z. B. Reisekosten, Unterkunft usw.).

7.3. Verstoß gegen die Regeln

Stellt der Betreiber vor Beginn der Aktivität fest, dass ein Aktiver Nutzer aus objektiven Gründen nicht in der Lage ist, die Anlagen sicher zu nutzen (z. B. ungeeignete Körpergröße oder ungeeignetes Gewicht, ungeeignete Ausrüstung oder sichtbare gesundheitliche Einschränkungen), erhält der Käufer eine Gutschrift oder eine Erstattung des Kaufpreises, sofern der Aktive Nutzer noch nicht mit der Sicherheitseinweisung begonnen hat.

Der Käufer hat jedoch keinen Anspruch auf Erstattung oder Gutschrift, wenn dem Aktiven Nutzer die Teilnahme aus Gründen auf seiner Seite verweigert wird, die einen Verstoß gegen diese AGB darstellen. In solchen Fällen gilt die Unmöglichkeit der Leistungserbringung als ausschließliches Verschulden des Käufers oder des Aktiven Nutzers.

7.4. Nichtantritt oder Abbruch der Aktivität

Der Käufer hat keinen Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises, wenn der Aktive Nutzer die Aktivität nicht antritt oder sie eigenmächtig aus eigener Entscheidung abbricht, sei es aus Angst, mangelnder körperlicher Vorbereitung oder aus anderen persönlichen Gründen.

7.5. Reklamationen wegen Mängeln der Leistung

Der Betreiber verpflichtet sich, die Leistungen im Park mit der Sorgfalt eines guten Fachmanns und gemäß den Sicherheitsnormen und der für solche Aktivitäten üblicherweise erwarteten Qualität zu erbringen.

Als Mangel der erbrachten Leistung gilt nach diesen AGB jede Vertragswidrigkeit der Leistung, d. h. die Leistung wurde anders als vereinbart erbracht oder erreicht nicht die üblichen fachlichen Standards. Als Mängel der erbrachten Leistung gelten insbesondere:

- Technische Fehler und Fehlfunktionen: Defekte der Sicherheitsausrüstung oder der Anlagen, die deren sichere bzw. normale Nutzung verhindern;
- Nichterreichen fachlicher Standards: mangelhafte Durchführung der Sicherheitseinweisung oder ungeeignete fachliche Unterstützung durch Instruktoren, die von den Standards sicherer Führung in Abenteuerparks abweicht,
- Mängel in der Durchführung: Nichtbetrieb einzelner Teile des Parks (z. B. Schließung der Attraktion Freier Fall oder einzelner Parcours), über die der Käufer beim Kauf der Eintrittskarte nicht informiert wurde und die die erwartete Qualität der gesamten Leistung mindern.

Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Käufer gemäß Artikel 100 des slowenischen Verbraucherschutzgesetzes (im Folgenden: ZVPot-1) verlangen:

- die unentgeltliche Beseitigung des Mangels der erbrachten Leistung;
- die erneute Erbringung der Leistung;
- die Erstattung eines Teils des Kaufpreises im Verhältnis zu den Mängeln der erbrachten Leistung oder
- den Rücktritt vom Vertrag und die Erstattung des gezahlten Betrags (Erstattung des gesamten Kaufpreises).

Ist das Vorliegen des Mangels unstreitig, gibt der Betreiber dem Verlangen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen statt. Ist das Vorliegen des Mangels streitig, antwortet der Betreiber auf Verlangen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang schriftlich.

Nicht als Mangel der erbrachten Leistung gelten Situationen, in denen die Leistung nach fachlichen Standards erbracht wurde, der Aktive Nutzer sie aber aus subjektiven Gründen (z. B. Angst, Schwindel, mangelnde körperliche Vorbereitung) oder wegen eigener Verstöße gegen diese AGB nicht nutzen kann oder will. In diesen Fällen gilt die vertragliche Pflicht des Betreibers als ordnungsgemäß und vollständig erfüllt.

Artikel 8 (Außergerichtliche Streitbeilegung)

Der Anbieter erkennt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen keinen Anbieter außergerichtlicher Verbraucherstreitbeilegung als zuständig für die Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten an. Der Verbraucher kann bei der zuständigen Behörde Beschwerde einlegen (Marktinspektorat der Republik Slowenien, Dunajska cesta 160, 1000 Ljubljana, www.ti.gov.si).

Kapitel 1.2: Online-Kauf von Eintrittskarten

Artikel 8.a (Allgemeine Bestimmungen)

Dieses Kapitel der AGB regelt das Verfahren für die Bestellung und den Kauf von Eintrittskarten für den Park, den Abschluss eines Fernabsatzvertrags über die Website www.nodpark.com/ sowie die Rechte und Pflichten der Käufer und des Anbieters.

Dieses Kapitel der AGB gilt ausschließlich für Verbraucher, d. h. natürliche Personen, die Leistungen zu Zwecken erwerben oder nutzen, die außerhalb ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit liegen. Der Online-Shop ist ausschließlich für Verbraucher bestimmt; juristische Personen und andere Organisationen bestellen Eintrittskarten und Gutscheine nach Teil 2 dieser AGB unter info@nodpark.com.

Artikel 8.b (Anwendung der Bestimmungen für den Kauf an der Kasse)

Folgende Bestimmungen für den Kauf an der Kasse gelten vollständig:

- Artikel 2 (Begriffsbestimmungen),
- Artikel 6 (Informationen vor dem Kauf einer Eintrittskarte),
- Artikel 8 (Außergerichtliche Streitbeilegung).

Folgende Bestimmungen für den Kauf an der Kasse gelten mit Änderungen:

- Artikel 3 (Preise) mit folgender Änderung: dem bestehenden Artikel wird hinzugefügt:
  a. Der vor Abgabe der Bestellung angezeigte Endpreis enthält alle Kosten. Der Käufer ist nicht verpflichtet, zusätzliche Kosten zu zahlen.
- Artikel 4 (Eintrittskarten) mit folgender Änderung: im Online-Shop können nur Jahreskarten (im Online-Shop: Saisonkarten) und Geschenkgutscheine nach Teil 3 dieser AGB (Geschenkkarten und Wertgutscheine) gekauft werden. Tageskarten für ein gewähltes Datum oder Zeitfenster können im Online-Shop nicht gekauft werden.
- Artikel 5 (Zahlungsbedingungen) mit folgender Änderung: die Zahlung des Online-Kaufs ist möglich
  a. per Proforma-Rechnung mit UPN-QR-Code. Der Käufer erhält die Proforma-Rechnung per E-Mail und bezahlt sie durch Überweisung auf das Konto des Anbieters unter Angabe der Referenz aus der Proforma-Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 8 Tage. Geht die Zahlung nicht innerhalb von 15 Tagen nach Ausstellung der Proforma-Rechnung ein, wird die Bestellung automatisch ohne Verpflichtung für den Käufer storniert.
  b. mit Zahlungskarten (z. B. Visa, Mastercard, Apple Pay, Google Pay). Die Kartenzahlung erfolgt auf der sicheren Website des Zahlungsdienstleisters Stripe, auf die der Käufer weitergeleitet wird.
- Artikel 7 (Absage, Rücktritt vom Vertrag und Reklamationen) mit folgender Änderung: dem bestehenden Artikel wird folgender Absatz hinzugefügt:
  a. Gesetzliches Widerrufsrecht: Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen vom Vertrag über den Online-Kauf einer Jahreskarte oder eines Geschenkgutscheins zurückzutreten (für Gutscheine siehe auch Artikel 15). Der Käufer übt das Widerrufsrecht durch eine eindeutige Erklärung an info@nodpark.com aus, wofür er das Formular aus Anlage 2 verwenden kann. Der Betreiber erstattet dem Käufer alle erhaltenen Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Widerrufserklärung, mit demselben Zahlungsmittel, das der Käufer verwendet hat. Beim Widerruf entwertet der Betreiber die Jahreskarte bzw. den Gutschein. Hat der Käufer beim Kauf ausdrücklich verlangt, die Jahreskarte bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist nutzen zu können, und hat er sie in dieser Frist bereits genutzt, zahlt er im Fall des Widerrufs einen anteiligen Betrag für den Zeitraum bis zur Mitteilung des Widerrufs im Verhältnis zum Gesamtwert des Vertrags (Artikel 141 Absatz 3 ZVPot-1).

Artikel 8.c (Abschluss eines Fernabsatzvertrags)

(1) Der Käufer kauft ohne Registrierung und gibt nur die zur Ausführung der Bestellung notwendigen Daten ein. Benutzerkonten bietet der Online-Shop nicht an; den Stand der Bestellung kann der Käufer über den Link in der E-Mail verfolgen.

(2) Technische Schritte zum Vertragsschluss

Der Kauf einer Eintrittskarte erfolgt in folgenden Schritten:

- Auswahl: Der Käufer wählt eine Jahreskarte (nach Alterskategorie), eine Geschenkkarte oder einen Wertgutschein sowie die Anzahl und legt sie in den Warenkorb.
- Versandart: Der Käufer wählt im Warenkorb, ob er Geschenkgutscheine nur in elektronischer Form (kostenlos) oder auch per Post erhalten möchte (Artikel 8.d); die Portokosten werden bei der Auswahl angezeigt und sind im Endpreis enthalten.
- Dateneingabe: Der Käufer gibt die zur Ausführung der Bestellung erforderlichen personenbezogenen Daten ein (Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse sowie wahlweise Telefonnummer und Anschrift, die beim Versand per Post Pflicht ist und als Lieferanschrift verwendet wird; bei der Jahreskarte für jeden Inhaber zusätzlich Vorname, Nachname und Geburtsdatum).
- Überprüfung der Bestellung: Vor der endgültigen Abgabe der Bestellung wird dem Käufer eine Zusammenfassung angezeigt (Art, Menge, Preis einschließlich Steuern).
- Korrektur von Fehlern: Der Käufer kann in jeder Phase vor dem Klick auf die Zahlungsschaltfläche Fehler korrigieren, indem er zum vorherigen Schritt zurückkehrt oder Artikel aus dem Warenkorb entfernt.
- Zustimmung zu den Bedingungen: Der Käufer kann die Bestellung nur abgeben, wenn er diesen AGB zustimmt. Die Zustimmung erfolgt durch Ankreuzen des Pflichtfeldes, ohne das der Abschluss des Kaufs technisch nicht möglich ist. Dabei steht dem Käufer ein Link zur Datenschutzerklärung zur Verfügung.
- Jahreskarte: Möchte der Käufer die Jahreskarte bereits innerhalb der Widerrufsfrist nutzen, verlangt er dies vor Abgabe der Bestellung ausdrücklich durch Ankreuzen eines gesonderten, freiwilligen Feldes und bestätigt damit, dass er über die Pflicht zur Zahlung eines anteiligen Betrags im Fall des Widerrufs informiert ist (Artikel 8.b).

- Zahlungspflichtige Bestellung: Der Käufer bestätigt die Bestellung durch Klick auf die Schaltfläche »Zahlungspflichtig bestellen«. Mit der Abgabe der Online-Bestellung bestätigt der Käufer sein Einverständnis mit der Zahlung und mit diesen AGB, die er bedingungslos und vollständig annimmt.

Der Vertrag wird in der Regel in slowenischer Sprache geschlossen, ausnahmsweise auch in einer Fremdsprache (Englisch), wenn der Kunde die slowenische Sprache nicht versteht. Werden dem Kunden die AGB oder der Vertrag in mehreren Sprachfassungen vorgelegt, dient die fremdsprachige Übersetzung ausschließlich Informationszwecken; bei Abweichungen, Unklarheiten oder Streitigkeiten ist ausschließlich die slowenische Fassung maßgeblich.

(3) Zeitpunkt des Vertragsschlusses

Bei Zahlung mit Zahlungskarten ist der Vertrag geschlossen, wenn der Käufer die Bestellung abgibt, die Zahlung erfolgreich ist und er die Bestellbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse erhält.

Bei Zahlung per Proforma-Rechnung ist der Vertrag geschlossen, wenn der Anbieter spätestens 15 Tage nach Ausstellung der Proforma-Rechnung die vollständige Zahlung auf seinem Konto erhält.

Nach Vertragsschluss sendet der Anbieter dem Käufer an die beim Kauf angegebene E-Mail-Adresse eine Bestätigung des geschlossenen Vertrags mit einer Zusammenfassung der Bestellung und diesen AGB als PDF (dauerhafter Datenträger). Der Anbieter speichert die Daten über den geschlossenen Vertrag gemäß der Datenschutzerklärung. Wir empfehlen dem Käufer, die Bestätigung aufzubewahren.

Artikel 8.d (Zustellung der Eintrittskarten)

Der Anbieter stellt gekaufte Jahreskarten und Geschenkgutscheine in elektronischer Form zu. Die Karten werden an die E-Mail-Adresse gesendet, die der Käufer beim Kauf angegeben hat. Bei elektronischer Zustellung fallen keine Versand- oder Bearbeitungskosten an.

Beim Kauf von Geschenkgutscheinen kann der Käufer auch den Versand per Post wählen. In diesem Fall sendet der Anbieter die gedruckten Geschenkgutscheine im Umschlag oder Paket an die vom Käufer in der Bestellung angegebene Anschrift; der Käufer erhält sie zusätzlich in elektronischer Form per E-Mail. Für den Versand per Post wird Porto gemäß der gültigen Preisliste berechnet; es wird vor Abgabe der Bestellung im Warenkorb angezeigt und ist im Endpreis enthalten. Der Anbieter gibt die Sendung so bald wie möglich nach Zahlungseingang auf. Der Anbieter haftet nicht für Verzögerungen, die der Postdienstleister verursacht, oder für eine Sendung, die wegen einer falschen oder unvollständigen Anschrift nicht zugestellt wird.

Jahreskarten und Geschenkgutscheine liegen als PDF mit einem eindeutigen QR-Code vor.

Jahreskarten und Geschenkgutscheine werden nach Zahlungseingang zusammen mit der Rechnung versandt: bei Kartenzahlung sofort, bei Zahlung per Proforma-Rechnung in der Regel am nächsten Werktag nach Zahlungseingang auf dem Konto.

Der Käufer ist für die korrekte Eingabe der E-Mail-Adresse verantwortlich. Der Anbieter haftet nicht, wenn die Karte wegen einer falschen E-Mail-Adresse, eines vollen Postfachs oder der Einstellungen des Spamfilters des Käufers nicht zugestellt wird. Erhält der Käufer die Karte nicht innerhalb von 30 Minuten nach Kartenzahlung bzw. innerhalb von zwei Werktagen nach Zahlung per Proforma-Rechnung, empfehlen wir, den Spam-Ordner zu prüfen oder den Anbieter zu kontaktieren.

Kapitel 1.3: Geburtstagsfeiern

Artikel 8.e (Reservierung, Preis, Zahlung und Absage)

Dieses Kapitel regelt Geburtstagsfeiern im Park (im Folgenden: Feier), die eine natürliche Person als Verbraucher bestellt (im Folgenden: Auftraggeber). Für Feiern, die eine juristische Person oder andere Organisation bestellt, gilt Teil 2 dieser AGB, sinngemäß auch Artikel 8.f. Für Fragen, die in diesem Kapitel nicht gesondert geregelt sind, gelten die Bestimmungen von Kapitel 1.1.

Der Inhalt der Feierprogramme (Altersgruppe, Dauer, enthaltene Parcours und Aktivitäten, Verpflegung, Höchstzahl der Kinder), Preise und Zuschläge sind auf der Website www.nodpark.com und in der jeweils gültigen Preisliste veröffentlicht. Das Programm kann nach Vereinbarung mit dem Betreiber angepasst werden.

Der Auftraggeber reserviert die Feier per E-Mail an info@nodpark.com oder telefonisch. Der Vertrag ist geschlossen, wenn der Betreiber dem Auftraggeber per E-Mail eine Reservierungsbestätigung mit Datum und Uhrzeit, gewähltem Programm, ungefährer Kinderzahl und Preis sendet. Der Betreiber kann in der Bestätigung eine Anzahlung und eine Frist dafür festlegen; in diesem Fall wird die Reservierung mit Zahlung der Anzahlung verbindlich.

Der Auftraggeber teilt die endgültige Kinderzahl spätestens 48 Stunden vor Beginn der Feier mit. Abgerechnet wird nach der zuletzt mitgeteilten Kinderzahl bzw. nach der Zahl der tatsächlich teilnehmenden Kinder, wenn diese höher ist, mindestens jedoch der Grundpreis des gewählten Programms. Die Zahlung erfolgt am Tag der Feier an der Kasse des Parks abzüglich einer etwa gezahlten Anzahlung.

Der Auftraggeber kann die Feier spätestens 7 Tage vor dem vereinbarten Termin kostenlos absagen oder verschieben; die gezahlte Anzahlung wird erstattet oder nach seiner Wahl auf den neuen Termin übertragen. Bei späterer Absage oder Nichterscheinen behält der Betreiber die gezahlte Anzahlung ein. Die Absage ist an info@nodpark.com zu senden.

Sagt der Betreiber die Feier aus Sicherheitsgründen oder wegen höherer Gewalt ab oder unterbricht er sie, gelten die Punkte 7.1 und 7.2 von Artikel 7 sinngemäß; der Auftraggeber kann einen Ersatztermin oder die Erstattung der Anzahlung bzw. des für den nicht durchgeführten Teil des Programms gezahlten Betrags wählen.

Gemäß Artikel 135 Punkt 12 ZVPot-1 hat der Auftraggeber kein Recht, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten, da die Feier an einem bestimmten Datum stattfindet; die Absagerechte des Auftraggebers regelt der fünfte Absatz dieses Artikels.

Artikel 8.f (Haftungserklärungen, Aufsicht und Verpflegung)

Jedes Kind, das den Park bei der Feier Aktiv nutzt, muss vor Beginn der Sicherheitseinweisung eine von seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Haftungserklärung gemäß Artikel 24 dieser AGB haben.

Der Betreiber sendet dem Auftraggeber mit der Reservierungsbestätigung das Formular der Haftungserklärung (auch verfügbar auf www.nodpark.com, Seite Formulare und Erklärungen), und der Auftraggeber leitet es an die gesetzlichen Vertreter der eingeladenen Kinder weiter. Der gesetzliche Vertreter füllt die Erklärung im Voraus aus und unterschreibt sie eigenhändig, das Kind gibt sie bei der Ankunft an der Rezeption des Parks ab. Der gesetzliche Vertreter kann die Erklärung auch bei der Übergabe des Kindes an der Rezeption unterschreiben.

Der Auftraggeber darf die Haftungserklärung nicht für Kinder unterschreiben, deren gesetzlicher Vertreter er nicht ist; Artikel 24 Absatz 3 (Unterschrift durch die Begleitperson aufgrund einer Vollmacht) gilt bei der Feier nicht.

Ein Kind, für das keine Haftungserklärung vorgelegt wird oder das die Voraussetzungen bezüglich Alter und Sicherheitsreichweite gemäß Artikel 42 nicht erfüllt, darf den Park nicht Aktiv nutzen, kann aber an Programmteilen ohne Aktive Nutzung des Parks teilnehmen (z. B. Schatzsuche, Verpflegung). Der Preis der Feier mindert sich dadurch nicht.

Während der Aktiven Nutzung des Parks im Rahmen des Feierprogramms beaufsichtigen anstelle der Begleitperson gemäß Artikel 35 die Instruktoren des Betreibers die Kinder. Die Zahl der Instruktoren und die Art der Aufsicht (auf dem Parcours oder vom Boden aus) bestimmt der Betreiber nach Zahl und Alter der Kinder, den Parcours im Programm und der Risikobewertung.

Der Auftraggeber oder eine andere von ihm bestimmte volljährige Person ist während der gesamten Feier anwesend und für die Aufsicht über die Kinder außerhalb der Aktiven Nutzung des Parks (bei Ankunft, während Verpflegung und Pausen sowie beim Abschied) sowie über die Kinder, die an der Aktiven Nutzung nicht teilnehmen, verantwortlich. Nach Ende des Programms übernimmt der Betreiber keine Betreuung der Kinder.

Der Auftraggeber garantiert, dass er die gesetzlichen Vertreter der eingeladenen Kinder über das Feierprogramm, darüber, dass die Kinder den Park unter Aufsicht der Instruktoren des Betreibers nutzen, und über diese AGB, insbesondere Teil 4, informiert hat.

Die Verpflegung stellt der Betreiber selbst oder über den Gastronomieanbieter im Park bereit. Der Auftraggeber teilt bei der Reservierung, spätestens jedoch 48 Stunden vor Beginn der Feier mit, ob unter den Kindern Personen mit Lebensmittelallergien oder -unverträglichkeiten sind und wie viele, ohne Namen oder andere Daten der Kinder zu nennen. Auf dieser Grundlage stellt der Betreiber

die entsprechende Zahl angepasster Mahlzeiten bereit, und der Auftraggeber sorgt dafür, dass die richtigen Kinder sie erhalten. Der Betreiber haftet nicht für Speisen, die der Auftraggeber mitbringt (z. B. eine Torte). Informationen zu Allergenen in den angebotenen Speisen erhalten Sie beim Personal des Parks.

Teil 2: Bedingungen für den Kauf von Eintrittskarten durch juristische Personen

Artikel 9 (Gegenstand und Anwendung)

Dieser Teil der AGB regelt die Bedingungen für den Kauf von Eintrittskarten, die Reservierung von Terminen und die Buchung von Leistungen des Parks, wenn als Käufer eine juristische Person, ein Einzelunternehmer (s.p.) im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit oder eine andere Organisation bzw. Institution auftritt (im Folgenden: Geschäftskunde).

Dieser Teil der AGB gilt in allen Fällen, in denen:

- der Geschäftskunde Eintrittskarten oder Leistungen für seine Mitarbeiter, Geschäftspartner, Mitglieder oder andere Dritte im Rahmen seiner Tätigkeit kauft;
- es sich um organisierte Gruppenveranstaltungen handelt, wie Teambuildings, Sporttage, Schulausflüge, Werbeveranstaltungen oder von einer juristischen Person bestellte Geburtstagsfeiern, die mit einem besonderen Angebot oder Vertrag vereinbart werden;
- die Zahlung der Leistungen auf Grundlage einer Proforma-Rechnung oder einer nach der Leistung ausgestellten Rechnung gemäß Vereinbarung mit dem Betreiber erfolgt.

Für alle in diesem Teil nicht ausdrücklich geregelten Fragen gelten die Bestimmungen von Teil 1 dieser AGB sinngemäß, mit Ausnahme derjenigen, die sich ihrer Natur nach oder gesetzlich ausschließlich auf Verbraucher beziehen.

Bei Abweichungen zwischen diesem Teil der AGB und den Bestimmungen eines besonderen schriftlichen Vertrags oder eines bestätigten individuellen Angebots zwischen Geschäftskunde und Betreiber haben die Bestimmungen des besonderen Vertrags bzw. Angebots Vorrang.

Artikel 10 (Bestellung, Reservierungen und Bestellbestätigung)

Zur Bestellung sendet der Geschäftskunde eine Anfrage an info@nodpark.com. Auf Grundlage der Anfrage erstellt der Betreiber ein individuelles Angebot oder eine Proforma-Rechnung und sendet sie dem Geschäftskunden per E-Mail.

Für den Geschäftskunden gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Betreiber die schriftliche (E-Mail-)Bestätigung des Angebots durch den Geschäftskunden erhält oder wenn der Geschäftskunde die Proforma-Rechnung fristgerecht bezahlt.

Der Geschäftskunde muss bei der Reservierung die genaue Teilnehmerzahl angeben. Die endgültige Teilnehmerzahl, die Grundlage der Abrechnung ist, kann der Geschäftskunde spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin kostenlos ändern, sofern im besonderen Angebot nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 11 (Zahlungsbedingungen)

Die Zahlung erfolgt auf Grundlage der ausgestellten Proforma-Rechnung oder Rechnung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist (in der Regel 15 Tage ab dem Tag der Leistung), sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Bei Zahlungsverzug behält sich der Betreiber das Recht vor, die im Geschäftsverkehr geltenden gesetzlichen Verzugszinsen vom Tag des Verzugs bis zur Zahlung zu berechnen.

Artikel 12 (Stornierung durch den Geschäftskunden)

Der Geschäftskunde ist berechtigt, einen reservierten Termin zu folgenden Bedingungen zu stornieren:

- Stornierung mehr als 20 Tage vor dem Termin: keine Stornokosten.
- Stornierung 3 bis 20 Tage vor dem Termin: der Betreiber berechnet 30 % des Werts der reservierten Leistung.

- Stornierung weniger als 3 Tage vor dem Termin: der Betreiber berechnet 50 % des Werts der reservierten Leistung.
- Stornierung weniger als 24 Stunden vor dem Termin oder Nichterscheinen ohne vorherige Mitteilung: der Betreiber berechnet 100 % des Werts der reservierten Leistung.

Artikel 13 (Verantwortung des Geschäftskunden für seine Teilnehmer)

Ein Geschäftskunde, der einen Gruppenbesuch organisiert (z. B. ein Unternehmen für Mitarbeiter, eine Schule für Schüler, ein Verein für seine Mitglieder oder eine juristische Person, die eine Geburtstagsfeier organisiert), muss vor dem Eintritt in den Park eine Liste aller seiner Teilnehmer vorlegen.

Der Geschäftskunde muss alle seine Teilnehmer im Voraus darauf hinweisen, sich mit diesen AGB vertraut zu machen, insbesondere mit Teil 4: Bedingungen für den Besuch des Parks.

Der Geschäftskunde muss sicherstellen, dass jeder einzelne Teilnehmer vor der Ankunft im Park die Haftungserklärung gemäß Artikel 24 dieser AGB ausfüllt und eigenhändig unterschreibt.

Sind die Teilnehmer des Geschäftskunden Minderjährige oder Personen mit Schülerstatus (unabhängig davon, ob minder- oder volljährig) im Rahmen organisierter Schul-, Sport- oder anderer Jugendgruppen (z. B. Grund- und Mittelschulen, Jugendsportvereine, Vereine), garantiert der Geschäftskunde, dass:

- er für jeden seiner Teilnehmer eine vom gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers unterzeichnete Haftungserklärung gemäß Artikel 24 dieser AGB hat,
- er seine Teilnehmer in geeigneter Weise mit den in Teil 4 dieser AGB festgelegten Regeln (Bedingungen für den Besuch des Parks) vertraut gemacht hat,
- diese Teilnehmer unter angemessener Aufsicht von Begleitlehrern bzw. Gruppenleitern stehen werden, die der Geschäftskunde bestimmt.

Im Fall des vorstehenden Absatzes gelten die Bestimmungen über die individuelle Aufsicht durch eine Begleitperson (wie im Artikel über die Aufsicht über Aktive Nutzer unter 15 Jahren festgelegt) nicht unmittelbar; stattdessen stellt der Geschäftskunde ein angemessenes Verhältnis zwischen Begleitlehrern bzw. Gruppenleitern und Teilnehmern gemäß den Anweisungen des Betreibers sicher. Außerdem gelten die Bestimmungen über die Unterzeichnung einer individuellen Haftungserklärung durch den gesetzlichen Vertreter für jeden Teilnehmer unter 15 Jahren nicht; stattdessen genügt eine Gruppen-Haftungserklärung, die der bevollmächtigte Vertreter des Geschäftskunden für alle Teilnehmer des organisierten Besuchs unterzeichnet.

Der Geschäftskunde muss die Haftungserklärungen der Liste aller Teilnehmer gemäß Absatz 1 dieses Artikels beifügen.

Für Geburtstagsfeiern, die eine juristische Person bestellt, gilt sinngemäß auch Artikel 8.f dieser AGB (Haftungserklärungen, Aufsicht und Verpflegung). Für Geburtstagsfeiern, die eine natürliche Person als Verbraucher bestellt, gilt Kapitel 1.3 dieser AGB.

Artikel 14 (Reklamationen und Haftungsbeschränkung)

Der Geschäftskunde muss etwaige Mängel oder Reklamationen bezüglich der erbrachten Leistung sofort vor Ort bei einer Bevollmächtigten Person des Betreibers geltend machen, schriftlich spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Leistung. Spätere Reklamationen muss der Betreiber nicht berücksichtigen.

Die gesamte Schadensersatzhaftung des Betreibers gegenüber dem Geschäftskunden für etwaige Vermögensschäden ist auf den Betrag begrenzt, den der Geschäftskunde für die Leistung gezahlt hat, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Teil 3: Bedingungen für den Kauf von Geschenkgutscheinen

Artikel 15 (Gegenstand und Art des Kaufs)

Dieser Teil der AGB regelt die Bedingungen für Kauf, Ausstellung, Gültigkeit und Einlösung der Geschenkgutscheine des Parks (im Folgenden: Geschenkgutscheine).

Geschenkgutscheine können sowohl persönlich an der Kasse des Parks während der Öffnungszeiten als auch im Online-Shop gekauft werden.

Beim Kauf im Online-Shop gelten die Bestimmungen von Kapitel 1.2 Online-Kauf von Eintrittskarten, wobei der Käufer des Gutscheins gemäß ZVPot-1 das Recht hat, innerhalb von 14 Tagen ab dem Kaufdatum ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Geschenkgutschein in dieser Zeit noch nicht eingelöst wurde. Bei wirksamem Widerruf entwertet der Betreiber den Gutscheincode und erstattet dem Käufer den vollen Kaufpreis. Für den Widerruf kann der Käufer das Formular aus Anlage 2 verwenden.

Der Geschenkgutschein wird in physischer Form (beim Kauf an der Kasse) bzw. in elektronischer Form (PDF-Datei an die E-Mail-Adresse des Käufers) ausgestellt.

Artikel 16 (Zahlung und Wert der Gutscheine)

Geschenkgutscheine können mit den Zahlungsmitteln gekauft werden, die der Anbieter je nach Art des Kaufs anbietet (an der Kasse des Parks oder online).

Ein Geschenkgutschein kann

- auf einen bestimmten beliebigen Betrag lauten (Wertgutschein), wobei der Mindestbetrag eines Gutscheins 10 EUR und der Höchstbetrag 50 EUR beträgt. Die Anzahl der Geschenkgutscheine, die ein Käufer kaufen kann, ist unbegrenzt (»Wertgutschein«) oder
- auf eine bestimmte Leistung lauten, d. h. auf eine genau bestimmte Eintrittskarte (z. B. Tageskarte für Erwachsene, Kinderkarte). Ein Leistungsgutschein gewährt dem Inhaber kein Geldguthaben, sondern unmittelbar das Recht auf einmalige Nutzung der vorab gewählten Leistung bzw. Eintrittskarte. Der Preis des Leistungsgutscheins entspricht dem Preis der gewählten Leistung/Eintrittskarte gemäß der am Kauftag gültigen Preisliste (»Leistungsgutschein« oder »Geschenkkarte«).

Beim Kauf eines Geschenkgutscheins erhält der Käufer eine Rechnung. Der Geschenkgutschein selbst ist keine Steuerrechnung und dient nicht als Zahlungsnachweis, sondern als Nachweis des Rechts auf Nutzung der Leistung.

Artikel 17 (Bestandteile und Gültigkeit des Geschenkgutscheins)

Der Geschenkgutschein gilt nur im Rahmen der Angaben, die ausdrücklich darauf vermerkt und deutlich erkennbar sind, und muss folgende Bestandteile enthalten:

- Gutscheinnummer bzw. Identifikations-QR-Code,
- Bezeichnung und Wert des Gutscheins (Wertgutschein) bzw. Bezeichnung und Leistung (Angabe der Eintrittskarte),
- Ausstellungsdatum,
- Datum, bis zu dem der Gutschein gültig und einlösbar ist,
- erkennbare grafische Darstellung (Logo und visuelles Erscheinungsbild des Betreibers).

Der Geschenkgutschein gilt 12 Monate ab Ausstellungsdatum, sofern auf dem Gutschein nicht ausdrücklich eine andere (längere oder kürzere) Gültigkeitsdauer angegeben ist (z. B. bei besonderen Aktionsangeboten). Ein im Online-Shop gekaufter Geschenkgutschein gilt zwei Jahre ab Ausstellungsdatum. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Gutschein angegeben.

Nach Ablauf der Gültigkeit verfällt der Geschenkgutschein automatisch. Der Inhaber hat danach keinen Anspruch mehr auf Nutzung der Leistung, Verlängerung der Gültigkeit oder irgendeine Entschädigung.

Artikel 18 (Einlösung des Geschenkgutscheins)

Der Inhaber muss den Gutschein, den er einlösen möchte, an der Kasse des Parks in physischer oder elektronischer Form vorlegen, indem er den QR-Code des Gutscheins vorzeigt. Ohne Vorlage des Gutscheins oder wenn der physische Gutschein so beschädigt ist, dass nicht alle Bestandteile erkennbar sind, ist eine Einlösung nicht möglich.

Der Wertgutschein wird als Guthaben für den Kauf von Eintrittskarten nach der am Tag der Einlösung gültigen Preisliste des Parks verwendet. Ist der Kaufwert höher als der Wert des Geschenkgutscheins, muss der Inhaber die Differenz an der Kasse zuzahlen. Ist der Kaufwert niedriger als der Wert des Wertgutscheins, wird die Differenz nicht erstattet. Für den Restbetrag wird dem Inhaber auf Wunsch ein neuer Wertgutschein ausgestellt, der bei weiteren Besuchen innerhalb derselben Gültigkeitsdauer genutzt werden kann. Mit dem Wertgutschein können alle Eintrittskarten gekauft werden, die zum Zeitpunkt der Einlösung in der dann gültigen Preisliste aufgeführt sind, einschließlich Eintrittskarten aus laufenden Aktionen oder Rabatten, ausgenommen den Zuschlag für den Sprung, den Fahrradverleih, die Miete von Volleyballplätzen und den Kauf von Waren. Der Wertgutschein kann nur für Eintrittskarten und Leistungen des Parks mit einem MwSt.-Satz von 9,5 % eingelöst werden. Mit einem Wertgutschein können auch keine weiteren Geschenkgutscheine gekauft werden.

Der Leistungsgutschein wird direkt an der Kasse des Parks für die konkrete Leistung bzw. Eintrittskarte eingelöst, die ausdrücklich auf dem Gutschein angegeben ist. Der Leistungsgutschein wird vollständig (einmalig) für die angegebene Leistung eingelöst, hat kein Geldguthaben, ermöglicht keine Barauszahlung einer Differenz und kann nicht für Teilzahlungen anderer Leistungen verwendet werden.

Der Park ist saisonal geöffnet. Der Inhaber kann den Geschenkgutschein ausschließlich während der regulären Öffnungszeiten des Parks innerhalb der Gültigkeitsdauer einlösen. Ist der Park während der Gültigkeitsdauer saisonal geschlossen (z. B. wegen Saisonende oder Winterschließung), ist der tatsächliche Einlösezeitraum an die offiziell veröffentlichten Öffnungszeiten angepasst. Die saisonale Schließung des Parks oder der Nichtbetrieb in bestimmten Zeiträumen begründet keinen Anspruch auf Verlängerung der Gültigkeit, Erstattung des Kaufpreises oder Auszahlung des Geldwerts.

Artikel 19 (Übertragbarkeit des Geschenkgutscheins)

Geschenkgutscheine sind übertragbar (es wird ein Inhabergutschein ausgestellt), d. h. jede Person, die den Geschenkgutschein an der Kasse vorlegt, kann ihn nutzen.

Artikel 20 (Einschränkungen und Erstattungen)

Der Geschenkgutschein kann nicht in Bargeld umgetauscht werden, und es kann keine Erstattung des Geldes (Kaufpreises) verlangt werden, außer bei einem Fernabsatzkauf (Online-Kauf).

Der Betreiber haftet nicht für Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder unbefugte Nutzung des Geschenkgutscheins durch Dritte. Verlorene oder zerstörte Gutscheine können nicht ersetzt werden.

Artikel 21 (Haftung für Sachmängel)

Der Käufer des Gutscheins ist berechtigt, die Haftung des Verkäufers für Sachmängel innerhalb der Fristen und gemäß den Bestimmungen des geltenden Verbraucherschutzgesetzes geltend zu machen.

Teil 4: Bedingungen für den Besuch des Parks

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 22 (Begriffsbestimmungen)

Der Park hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 dieser AGB definiert.

Der Park besteht aus

- folgenden Einheiten, die in der Grundkarte für den Park enthalten sind:
  - dem Kletterpark mit mehreren Kletterparcours unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade an natürlichen Bäumen oder Holzmasten, auf denen sich die Nutzer mit Hilfe der Sicherheitsausrüstung über verschiedene Elemente wie Hängebrücken, Netze, Pendel und Kletterwände bewegen;
  - Zipline-Elementen, die in die Kletterparcours integriert sind und eine Abfahrt an Stahlseilen mit speziellen Rollen und Sicherheitsausrüstung darstellen;
- folgender völlig eigenständiger und getrennter Einheit (Produkt) innerhalb des Parks, die nicht in der Grundkarte enthalten ist:
  - dem Freien Fall, einem Sprung von einer Plattform in der Höhe, bei dem der Aktive Nutzer an einem speziellen automatischen Sicherungsgerät (TruBlue QuickFlight XL) befestigt ist, das einen kontrollierten und sicheren Abstieg zum Boden gewährleistet. Das Einhängen und Lösen des Systems führt ausschließlich der Instruktor durch.

Teilnehmer ist jede natürliche Person, die

- das Gelände oder die Räumlichkeiten des Parks betritt,
- eine Eintrittskarte, einen Coupon oder eine sonstige Berechtigung zum Eintritt oder zur Teilnahme im Park kauft, erhält oder nutzt,
- aktiv an einer Aktivität, Attraktion oder einem Erlebnis teilnimmt, die der Betreiber im Park anbietet,
- sich als Begleitperson, Zuschauer oder Gast auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Parks aufhält, unabhängig davon, ob sie aktiv an den Aktivitäten teilnimmt.

Sofern in diesen AGB nicht ausdrücklich anders angegeben, wird der Begriff "Teilnehmer" als Sammelbegriff verwendet, der sowohl Teilnehmer als auch Teilnehmer unter 15 Jahren umfasst. Alle Bestimmungen über allgemeine Verhaltensregeln, die Befolgung von Anweisungen des Personals, den Schutz von Eigentum und Bewegungseinschränkungen im Park sowie andere Bestimmungen, die ihrer Natur nach für alle Teilnehmer unabhängig vom Alter gelten, gelten uneingeschränkt für Teilnehmer und Teilnehmer unter 15 Jahren.

Ein Teilnehmer unter 15 Jahren ist ein Teilnehmer, der jünger als 15 Jahre ist.

Aktiver Nutzer ist eine natürliche Person ab 15 Jahren, die:

- aktiv an einer vom Betreiber angebotenen Kletter- oder Höhenaktivität teilnimmt,
- Sicherheitsausrüstung verwendet und sich auf den Anlagen bewegt,
- die verpflichtende Sicherheitseinweisung erfolgreich abgeschlossen hat.

Sofern in diesen AGB nicht ausdrücklich anders angegeben, wird der Begriff "Aktiver Nutzer" als Sammelbegriff verwendet, der sowohl Aktive Nutzer als auch Aktive Nutzer unter 15 Jahren umfasst. Alle Bestimmungen über Pflichten, Verbote, Haftung, Sicherheitsanweisungen und andere Bestimmungen, die ihrer Natur nach für alle Aktiven Nutzer unabhängig vom Alter gelten, gelten uneingeschränkt auch für Aktive Nutzer unter 15 Jahren.

Ein Aktiver Nutzer unter 15 Jahren ist ein Aktiver Nutzer, der jünger als 15 Jahre ist.

Begleitperson ist ein Teilnehmer, der volljährig ist (gesetzlicher Vertreter oder andere bevollmächtigte Person) und den Teilnehmer unter 15 Jahren und den Aktiven Nutzer unter 15 Jahren während des gesamten Aufenthalts im Park zu den Bedingungen dieser AGB beaufsichtigt. Nutzt die Begleitperson zur unmittelbaren Aufsicht den Park aktiv, gilt sie auch als Aktiver Nutzer.

Begleitlehrer bzw. Gruppenleiter: eine volljährige Person (pädagogische Fachkraft, Trainer oder eine andere von Schule, Verein bzw. Gesellschaft bevollmächtigte Person), die im Rahmen organisierter Besuche (z. B. Sporttag, Vereinsausflug) eine organisierte Gruppe (z. B. Schüler, Mitglieder von Jugendvereinen) begleitet. Im Unterschied zur Begleitperson übt der Begleitlehrer bzw. Gruppenleiter die allgemeine und erzieherische Aufsicht über die Gruppe vom Boden aus und muss weder aktiv klettern noch eine unmittelbare körperliche Aufsicht auf dem Parcours selbst ausüben.

Parcours: ein abgeschlossener Bereich von Adrenalin- oder Sporterlebnissen (z. B. Gelber Parcours, Zipline-Parcours), der in einer bestimmten Reihenfolge verläuft und mehrere Elemente und/oder Plattformen umfasst.

Element ist eine einzelne physische Einheit, ein Objekt bzw. Hindernis innerhalb eines Parcours (z. B. eine einzelne Hängebrücke, ein Abfahrtsseil, eine Kletterwand).

Plattform: ein Start-, Zwischen- oder Endpodest (Holz- oder natürliche Fläche) in der Höhe oder am Boden, das den Aktiven Nutzern einen sicheren Halt und/oder Übergang zwischen verschiedenen Parcours bzw. Elementen ermöglicht oder als sicherer Standplatz bzw. Raum zur Vorbereitung auf das nächste Element dient.

Anlage: Sammelbegriff für alle technischen Strukturen, Installationen, Ausrüstungen und Objekte im Park (einschließlich Parcours, Elementen, Plattformen und Sicherungssystemen), die der Durchführung der Aktivitäten dienen.

Aktive Nutzung des Parks ist die aktive Teilnahme an einer vom Betreiber angebotenen Kletter- oder Höhenaktivität, die die Verwendung von Sicherheitsausrüstung erfordert und die Fortbewegung auf Parcours, Elementen oder Plattformen umfasst.

Sicherheitsausrüstung ist der Sammelbegriff für die gesamte persönliche Schutzausrüstung, die der Aktive Nutzer zur Vermeidung von Verletzungen und zur sicheren Durchführung der Aktivitäten im Park verwendet.

Das Sicherungssystem umfasst die technische Gesamtheit der Elemente (Verbindungsmittel, Schlingen, Rollen, Stahlseile), die den Aktiven Nutzer während der Aktivität ununterbrochen mit der Sicherungsinfrastruktur verbindet und einen Sturz zu Boden verhindert.

Sicherheitseinweisung ist ein verpflichtendes theoretisches und praktisches Programm vor der Aktiven Nutzung des Parks, das jedem Aktiven Nutzer das nötige Wissen für die richtige Verwendung der Sicherheitsausrüstung und das Verständnis der Sicherheitsprotokolle vermittelt.

Sicherheitsreichweite: die Mindesthöhe, die der Aktive Nutzer mit den Handflächen beider über den Kopf gestreckter Arme erreichen muss (stehend am Boden, ohne Schuhe), um die Sicherheitsausrüstung auf einem bestimmten Parcours, Element oder einer Plattform sicher und selbstständig bedienen zu können. Die Sicherheitsreichweite wird vom Hersteller der Ausrüstung bzw. vom Betreiber festgelegt und ist eine objektive Voraussetzung für den Zugang zu einzelnen Teilen des Parks, unabhängig von der tatsächlichen Körpergröße des Aktiven Nutzers.

Bevollmächtigte Person des Betreibers: jede Person, die der Betreiber zur Wahrnehmung von Aufgaben im Park bevollmächtigt. Neben den Instruktoren gehören dazu insbesondere die Mitarbeiter an Kasse bzw. Rezeption, Parkleiter, Wartungspersonal, Sicherheitspersonal oder andere Personen, die im Namen des Betreibers für den sicheren und reibungslosen Betrieb des Parks, den Verkauf von Eintrittskarten, die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung dieser AGB sowie für Informationen und Anweisungen an die Teilnehmer sorgen.

Instruktor ist eine bevollmächtigte und ausgebildete Person des Betreibers, die die Sicherheitseinweisung durchführt, die Einhaltung dieser AGB durch die Teilnehmer überwacht und im Rahmen ihrer Befugnisse und Ausbildung bei der Gewährleistung der Sicherheit, der Erteilung von Informationen sowie bei Rettung und Erster Hilfe mitwirkt.

Haftungserklärung: ein schriftliches Dokument zur Bestätigung der Kenntnisnahme der Regeln und Risiken.

Artikel 23 (Annahme der Bedingungen)

Mit dem Kauf oder sonstigen Erwerb einer Eintrittskarte, der Unterzeichnung der Haftungserklärung oder dem Betreten des Parks stimmt der Teilnehmer diesen AGB zu. Im Namen von Teilnehmern unter 15 Jahren erklären deren gesetzliche Vertreter die Zustimmung.

Artikel 24 (Haftungserklärung und Risikoübernahme)

Alle Aktiven Nutzer müssen vor Beginn der Aktiven Nutzung des Parks ein gesondertes Dokument ausfüllen und unterzeichnen: die Erklärung über den Haftungsverzicht und die Risikoübernahme (»Haftungserklärung«), die Bestandteil dieser AGB ist (Anlage 1). Die Haftungserklärung wird in der Regel elektronisch unterzeichnet. Für die Unterzeichnung muss der Unterzeichner seine E-Mail-Adresse angeben. Nach der Unterzeichnung erhält er eine Kopie der unterzeichneten Haftungserklärung an die dafür angegebene E-Mail-Adresse. Nur ausnahmsweise kann die Haftungserklärung in Papierform ausgefüllt und unterzeichnet werden; in diesem Fall erhält der Unterzeichner die Kopie in Papierform.

Für einen Aktiven Nutzer unter 15 Jahren unterzeichnet sein gesetzlicher Vertreter die Haftungserklärung.

Ausnahmsweise kann die Haftungserklärung für einen Aktiven Nutzer unter 15 Jahren die Begleitperson unterzeichnen, sofern sie mit der Unterschrift garantiert, dass sie dafür eine ausdrückliche Vollmacht des gesetzlichen Vertreters hat. Mit der Unterschrift übernimmt die Begleitperson die Pflicht zur sorgfältigen Aufsicht über den Aktiven Nutzer unter 15 Jahren während seines gesamten Aufenthalts im Park. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Vollmacht zwischen Begleitperson und gesetzlichem Vertreter zu prüfen. Die Verantwortung für eine etwaige falsche Darstellung der Vollmacht oder eine unbefugte Unterschrift trägt vollständig die Begleitperson, die die Haftungserklärung unterzeichnet hat.

Artikel 25 (Allgemeine Anforderungen an Gesundheit und körperliche Fitness)

Die Aktive Nutzung aller Teile des Parks erfordert ein angemessenes Maß an psychophysischen Fähigkeiten, das sich je nach Teil des Parks und Schwierigkeit des Parcours bzw. der Elemente unterscheidet.

Die Aktive Nutzung des Parks ist nicht geeignet für Personen, bei denen körperliche Anstrengung, Höhe oder psychische Belastung ein erhöhtes Risiko für Gesundheit oder Sicherheit darstellen könnten. Dies gilt insbesondere für Personen mit bestimmten gesundheitlichen Zuständen oder Einschränkungen, wie z. B.: Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Rücken- oder Nackenprobleme, Zustände mit möglichem Bewusstseinsverlust (z. B. Epilepsie), schwere Atemprobleme (z. B. Asthma), Schwangerschaft ab dem 4. Monat, Personen nach Operationen weniger als 10 Wochen vor dem Besuch (ohne schriftliche ärztliche Zustimmung) oder andere gesundheitliche Einschränkungen. Hat der Aktive Nutzer bestimmte gesundheitliche Zustände (z. B. Allergien) oder chronische Krankheiten (z. B. Diabetes, Bluthochdruck), muss er selbst vorbeugende Maßnahmen treffen, etwa für eine geregelte und stabile Therapie sorgen und die benötigten Medikamente/Inhalatoren und anderen Hilfsmittel mitbringen.

Personen mit Bewegungseinschränkungen (z. B. eingeschränkte Beweglichkeit der Gliedmaßen, Prothesen) oder psychischen Störungen sollten sich vorab mit einem Instruktor beraten. Der Instruktor weist auf die besonderen Risiken, die Art der Elemente und die Schwierigkeit der Parcours hin.

Jeder Aktive Nutzer muss seine Fähigkeit zur sicheren Teilnahme selbstständig und verantwortungsvoll beurteilen. Für einen Aktiven Nutzer unter 15 Jahren nimmt diese Beurteilung sein gesetzlicher Vertreter vor.

Der Eintritt in den Park und die Aktive Nutzung des Parks sind Personen streng verboten, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen Substanzen (einschließlich Medikamenten) stehen, die ihr Urteilsvermögen oder ihre körperlichen Fähigkeiten beeinträchtigen könnten.

Der Betreiber behält sich das Recht vor, aus Sicherheitsgründen einem Aktiven Nutzer den Eintritt zu verweigern oder die Aktive Nutzung zu beenden, wenn er der Ansicht ist, dass dieser sich nicht in einem für die sichere Nutzung des Parks geeigneten psychophysischen Zustand befindet.

Artikel 26 (Verbote)

Auf dem gesamten Gelände des Parks (einschließlich Übungsparcours, Wegen und Plattformen) sind Rauchen sowie die Verwendung elektronischer Zigaretten und aller anderen Tabakerzeugnisse streng verboten. Rauchen ist ausschließlich an einem besonders gekennzeichneten Ort erlaubt, an dem auch Aschenbecher vorhanden sind. Zuwiderhandelnde kann eine Bevollmächtigte Person des Betreibers sofort ohne Erstattung des Eintrittspreises aus dem Park verweisen.

Im Park sind offenes Feuer, pyrotechnische Mittel und jedes Ablegen brennender Gegenstände streng verboten. Ausnahmsweise ist offenes Feuer an eigens gekennzeichneten Feuerstellen im Picknickbereich erlaubt.

Das Mitbringen von Glasverpackungen oder anderen scharfen und gefährlichen Gegenständen in den Park ist wegen Bruchgefahr und der Gefahr schwerer Verletzungen streng verboten.

Der Zutritt und Aufenthalt von Tieren auf dem Gelände des Parks ist aus Sicherheitsgründen, wegen der Art der Adrenalinaktivitäten und zur Vermeidung einer Gefährdung der Besucher verboten. Ausnahmsweise ist der Zutritt für Assistenzhunde (Blindenführhunde, Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen u. Ä.) erlaubt, sofern die Begleitperson beim Eintritt eine amtliche Dokumentation über die Ausbildung des Hundes vorlegt und der Hund ständig angeleint und unter vollständiger Kontrolle ist. Aus Sicherheitsgründen

ist Assistenzhunden und ihren Begleitpersonen mit ihnen der Zugang zu den Adrenalinparcours/Anlagen in der Höhe selbst nicht gestattet. Die Nutzung des Parks außerhalb der Öffnungszeiten ist streng verboten.

Artikel 27 (Bewegung im Park)

Alle Teilnehmer müssen sich jederzeit ausschließlich auf den angelegten und gekennzeichneten Wegen bewegen.

Zur Vermeidung von Unfällen und Verletzungen ist es streng verboten, sich außerhalb der gekennzeichneten Wege zu bewegen, Abkürzungen durch den Wald zu nehmen sowie sich direkt unter Kletterelementen in der Höhe oder unter Stahlseilen aufzuhalten oder zu gehen.

Der Teilnehmer ist sich bewusst, dass außerhalb der gekennzeichneten Wege die unmittelbare Gefahr eines Zusammenstoßes mit Aktiven Nutzern (z. B. in den Auslauf- und Landebereichen der Zipline) sowie die Gefahr von Verletzungen durch aus der Höhe fallende Gegenstände besteht. Der Betreiber haftet nicht für Verletzungen oder Schäden, die infolge eines Verstoßes gegen diesen Artikel und eigenmächtiger Bewegung außerhalb der gekennzeichneten Wege entstehen.

Artikel 28 (Sicherheitseinweisung)

Jeder Aktive Nutzer muss vor der Nutzung eines beliebigen Teils des Parks an einer Sicherheitseinweisung teilnehmen, die aus einem theoretischen und/oder praktischen Teil besteht.

Die Einweisung erfolgt in der Regel auf Slowenisch. Nach Ermessen des Instruktors erfolgt sie auch auf Englisch oder in einer anderen Fremdsprache, die die Aktiven Nutzer verstehen. Hat ein Aktiver Nutzer Kommunikationseinschränkungen (z. B. Hör-, Seh- oder Sprachbehinderung oder Schwierigkeiten beim Sprachverständnis), muss er eine Bevollmächtigte Person des Betreibers vorab darüber informieren. In solchen Fällen passt der Instruktor die Kommunikation an, um das vollständige Verständnis der Sicherheitsprotokolle vor dem Betreten der Parcours sicherzustellen.

Bei Aktiven Nutzern unter 15 Jahren müssen sowohl der Aktive Nutzer unter 15 Jahren als auch seine Begleitperson an der Einweisung teilnehmen. Die Begleitperson muss sicherstellen, dass der Aktive Nutzer unter 15 Jahren die Anweisungen verstanden hat, und ist für die Überwachung ihrer Umsetzung während der gesamten Aktivität verantwortlich. Im Rahmen dieser Einweisung wird die Begleitperson besonders geschult und vertraut gemacht mit:

- der richtigen Art des Einhängens und der Verwendung des Sicherungssystems, mit besonderem Augenmerk auf die Überwachung des Umhängens der Karabiner/Systeme, das der Aktive Nutzer unter 15 Jahren selbstständig durchführt,
- geeigneten Methoden der ununterbrochenen Beobachtung und visuellen Aufsicht über den Aktiven Nutzer unter 15 Jahren während seiner Bewegung auf den Parcours.

Bei Abweichungen oder widersprüchlicher Auslegung von Anweisungen zwischen Begleitperson und Instruktor haben die Anweisungen des Instruktors absoluten Vorrang. Der Betreiber bestimmt auf Grundlage einer Risikobewertung, ob die Begleitperson den Aktiven Nutzer unter 15 Jahren unmittelbar in der Höhe begleiten oder vom Boden aus beaufsichtigen muss, was der Aktive Teilnehmer unter 15 Jahren und die Begleitperson ausnahmslos zu befolgen haben.

Nimmt der Aktive Nutzer bzw. der Aktive Nutzer unter 15 Jahren und seine Begleitperson nicht an der Sicherheitseinweisung teil oder wirkt nicht mit, oder stellt der Instruktor fest, dass diese Personen die Anweisungen nicht verstanden haben (wegen mangelnder Sprachkenntnisse oder aus anderen Gründen), die Sicherheitsausrüstung nicht beherrschen oder trotz Anweisungen nicht die Fähigkeit zur sicheren Aktiven Teilnahme zeigen, kann der Betreiber diesen Personen die Aktive Nutzung des Parks untersagen. In diesem Fall ist der Betreiber nicht verpflichtet, den Kaufpreis der nicht genutzten Eintrittskarte zu erstatten.

Der Instruktor dokumentiert die Durchführung der Sicherheitseinweisung und das Ergebnis der praktischen Prüfung. Für jeden Aktiven Nutzer werden im Einweisungsprotokoll Datum und Uhrzeit der Einweisung sowie das Ergebnis (»bestanden« / »nicht bestanden«) vermerkt. Besteht der Aktive Nutzer die Prüfung nicht, wird im Protokoll zwingend auch der konkrete Grund angegeben (z. B. mangelnde Beherrschung der Sicherheitsausrüstung, Nichtbefolgen von Anweisungen, Kommunikationsbarriere, Angst usw.). Dieser Vermerk ist die Grundlage, auf der der Instruktor die Aktive Teilnahme erlaubt oder verweigert.

Artikel 29 (Sicherheitsausrüstung)

Die Verwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstung ist für alle Aktiven Nutzer im Park Pflicht. Die Sicherheitsausrüstung muss während der gesamten Aktivität richtig angelegt sein und gemäß den Anweisungen des Instruktors verwendet werden.

Es wird ausschließlich die Sicherheitsausrüstung des Betreibers verwendet, die der Betreiber bereitstellt. Die Verwendung eigener Sicherheitsausrüstung ist verboten.

Vor Beginn der Aktiven Nutzung eines Parcours, Elements oder einer Plattform muss der Instruktor den richtigen Sitz der Sicherheitsausrüstung am Körper des Aktiven Nutzers zwingend und unmittelbar prüfen. Das Betreten von Parcours, Elementen und Plattformen ohne vorherige Prüfung und ausdrückliche Erlaubnis des Instruktors ist streng verboten. Jedes eigenmächtige Verändern, Einstellen (außer dem vom Instruktor genehmigten) oder Reparieren der Ausrüstung ist streng verboten.

Muss der Aktive Nutzer die Sicherheitsausrüstung während der Aktivität anpassen, korrigieren oder vorübergehend ablegen, muss der Instruktor vor der Fortsetzung der Aktivität den richtigen Sitz erneut prüfen und genehmigen. Ohne Genehmigung des Instruktors darf der Aktive Nutzer die Aktive Nutzung nicht fortsetzen.

Der Aktive Nutzer muss mit der Ausrüstung des Betreibers sorgfältig umgehen. Er darf die Sicherheitsausrüstung nicht auf den Boden legen, Schmutz oder Hitze aussetzen oder absichtlich beschädigen.

Bemerkt der Aktive Nutzer während der Nutzung Unregelmäßigkeiten, Verschleiß oder Beschädigungen an der Sicherheitsausrüstung, muss er sofort den Instruktor informieren. Erleidet die Sicherheitsausrüstung einen starken Schlag (z. B. Sturz oder Aufprall des Helms auf harten Untergrund), muss dies dem Instruktor gemeldet werden, auch wenn keine Beschädigung sichtbar ist. Nach Ende der Aktiven Nutzung muss der Aktive Nutzer die gesamte Sicherheitsausrüstung dem Instruktor oder einer anderen Bevollmächtigten Person im gleichen Zustand zurückgeben, in dem er sie erhalten hat. Die Bevollmächtigte Person führt bei der Rückgabe eine Sichtprüfung durch. Bei absichtlicher Beschädigung oder Verlust der Sicherheitsausrüstung durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten muss der Aktive Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter des Aktiven Nutzers unter 15 Jahren dem Betreiber den Schaden in Höhe des Anschaffungswerts neuer Ausrüstung bzw. der tatsächlichen Reparaturkosten ersetzen, sofern eine Reparatur möglich ist.

Artikel 30 (Aufsicht, Erkennbarkeit und Erreichbarkeit der Instruktoren und des übrigen Personals)

Alle Bevollmächtigten Personen des Betreibers sind an einheitlichen T-Shirts bzw. Jacken mit Aufschrift wie "INSTRUCTOR" / "STAFF" deutlich erkennbar, damit die Teilnehmer das Personal bei Bedarf an Hilfe oder Anweisungen sofort erkennen.

Der Aktive Nutzer ist sich bewusst und stimmt ausdrücklich zu, dass ein Instruktor nicht ständig körperlich bei jedem einzelnen Aktiven Nutzer anwesend ist und keine unmittelbare individuelle Aufsicht über alle Aktiven Nutzer auf allen Teilen des Parks, Parcours, Elementen, Plattformen oder während der gesamten Aktivität ausübt. Die Aktive Nutzung des Parks beruht auf dem selbstständigen und verantwortungsvollen Verhalten des Aktiven Nutzers gemäß den in der Sicherheitseinweisung erhaltenen Anweisungen.

Die Instruktoren sind während der gesamten Öffnungszeit des Parks auf Zuruf des Aktiven Nutzers erreichbar (durch Rufen, Heben der Hand oder auf andere vorgeschriebene Weise). Der Betreiber verpflichtet sich, dass ein Instruktor auf den Ruf reagiert und bei Bedarf so schnell wie möglich zu Hilfe kommt, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der Sicherheitsprotokolle.

Der Aktive Nutzer verpflichtet sich, sich auf den Parcours und Elementen so zu bewegen und die Aktivität so auszuführen, dass er sich jederzeit im unmittelbaren Sichtfeld eines Instruktors befindet. Eigenmächtiges Verweilen, Klettern oder Ausführen von Manövern auf verdeckten, unübersichtlichen oder sonstigen Teilen der Parcours oder Elemente außerhalb des Sichtfelds des Instruktors ist streng verboten.

Bevollmächtigte Personen des Betreibers, die an der Rezeption oder Kasse arbeiten, und das übrige Hilfspersonal des Parks sind vorrangig für den Verkauf und die Kontrolle der Eintrittskarten, die Ausgabe und Rücknahme der Sicherheitsausrüstung, das Sammeln und Prüfen der Haftungserklärungen, die Entgegennahme von Meldungen über Vorfälle/Verletzungen sowie die Koordination bei medizinischen Notfällen zuständig.

Artikel 31 (Verhaltensregeln im Park und Anweisungen)

Jegliches aggressive Verhalten, einschließlich körperlicher oder verbaler Belästigung und Beleidigung Bevollmächtigter Personen des Betreibers und anderer Teilnehmer, ist verboten.

Während der Aktiven Nutzung des Parks ist es verboten,

- die Sicherheitsgrenzen für die Höchstzahl von Personen auf einzelnen Plattformen, Parcours und Elementen zu überschreiten, die vor Ort auf Warnschildern deutlich gekennzeichnet sind;
- Mobiltelefone, Kameras oder andere Geräte und Gegenstände wie Wasserflaschen, Schlüssel und andere Gegenstände zu verwenden, es sei denn, sie sind sicher und fest am Körper oder an der Ausrüstung befestigt, sodass sie nicht auf andere Teilnehmer fallen können, die Bewegung oder die Funktion der Sicherheitsausrüstung nicht behindern und bei einem Sturz keine Gefahr für den Aktiven Nutzer darstellen;
- zu rauchen (einschließlich elektronischer Zigaretten), Alkohol, Drogen oder Medikamente zu konsumieren, die das Urteilsvermögen, das Gleichgewicht oder die körperlichen Fähigkeiten des Aktiven Nutzers beeinträchtigen könnten.

Die Teilnehmer müssen alle mündlichen und schriftlichen Anweisungen (z. B. Warnschilder und andere Hinweise für Teilnehmer) sowie die Sicherheitsanweisungen eines Instruktors oder einer anderen Bevollmächtigten Person des Betreibers unverzüglich und ohne Widerspruch befolgen. Solche Anweisungen sind endgültig.

Artikel 32 (Einschränkungen bezüglich Alter, Größe und Gewicht)

Zur Gewährleistung der Sicherheit und der richtigen Funktion der Sicherheitsausrüstung gelten für einzelne Aktivitäten im Park verbindliche Einschränkungen bezüglich Alter, Sicherheitsreichweite, Körpergröße und Gewicht der Aktiven Nutzer. Diese Einschränkungen beruhen auf den technischen Spezifikationen der Anlagen, den Sicherheitszertifikaten der Ausrüstung und der Schwierigkeit der einzelnen Parcours, Elemente und Plattformen.

Artikel 33 (Geeignete Kleidung und Schuhwerk)

Aktive Nutzer müssen bequeme Sportkleidung tragen, die uneingeschränkte Bewegung ermöglicht und für die Aktivität geeignet ist, an der sie aktiv teilnehmen.

Geschlossene Sportschuhe mit rutschfester Sohle sind Pflicht. Ungeeignetes Schuhwerk wie Sandalen, Flip-Flops, offene Schuhe, Schuhe mit hohen Absätzen oder Schuhe mit völlig glatter Sohle ist während der Aktiven Nutzung nicht erlaubt. Bei ungeeignetem Schuhwerk hat der Instruktor das Recht, dem Aktiven Nutzer den Zugang zu Plattform, Parcours und Element zu verweigern.

Zur Vermeidung der Gefahr des Verhakens oder Verfangens in Sicherungssystemen, Stahlseilen oder anderen Elementen des Parks gelten folgende Regeln:

- Lange Haare müssen sicher zusammengebunden sein, sodass sie das Sichtfeld nicht behindern und sich nicht in der Ausrüstung verfangen können.
- Schmuck wie hängende Ohrringe, Halsketten, Armbänder und anderer lockerer Schmuck muss vor Beginn der Aktivität abgelegt werden.
- Weite Kleidung bzw. weite Kleidungsteile müssen sicher befestigt oder verstaut sein.

Artikel 34 (Verantwortungsvolles Handeln entsprechend den psychophysischen Fähigkeiten, Verhalten bei Schwierigkeiten und Rettung)

Der Aktive Nutzer muss während der gesamten Aktiven Nutzung sorgfältig und verantwortungsvoll gegenüber sich selbst und anderen Teilnehmern sowie entsprechend seinen psychophysischen Fähigkeiten handeln.

Der Aktive Nutzer muss die Aktivität sofort abbrechen, wenn er merkt, dass er Angst bekommt, wenn Panik oder Unsicherheit über die sichere Durchführung der Aktivität, Unsicherheit bei der Verwendung des Sicherungssystems auftritt oder wenn technische oder körperliche Schwierigkeiten auftreten.

Bleibt der Aktive Nutzer auf einem Parcours, Element oder einer Plattform stecken, oder in den Fällen des vorstehenden Punktes, muss er einen Instruktor rufen und dessen Anweisungen befolgen. Der Aktive Nutzer darf nicht versuchen, sich selbst zu retten, es sei denn, der Instruktor ordnet ausdrücklich etwas anderes an.

Bemerkt der Aktive Nutzer, dass ein anderer Aktiver Nutzer in Not ist, Hilfe braucht, am Seil hängen geblieben ist oder sich verletzt hat, muss er sofort den nächsten Instruktor informieren. Dabei muss er selbst einen sicheren Abstand halten und darf nicht eigenmächtig körperlich in die Rettung des anderen Aktiven Nutzers eingreifen, es sei denn, das Personal des Parks fordert ihn ausdrücklich dazu auf.

Bei Schwierigkeiten oder beobachteten außergewöhnlichen Ereignissen (Unfällen) ist es die ausschließliche Pflicht des Aktiven Nutzers, sofort einen Instruktor zu rufen und auf dessen Anweisungen zu warten. Der Aktive Nutzer muss bei Rettung, Evakuierung oder Erster Hilfe allen Anweisungen des Instruktors vollständig und ohne Widerspruch folgen.

Eigenmächtiges Fortsetzen trotz Angst, Unsicherheit oder technischer Schwierigkeiten gilt als Verletzung der Sorgfaltspflicht des Aktiven Nutzers.

Artikel 35 (Aufsicht über Aktive Nutzer unter 15 Jahren)

Für Aktive Nutzer unter 15 Jahren gilt eine abgestufte Aufsicht durch die Begleitperson, die nach Alter und Schwierigkeit des Parcours gemäß der Risikobewertung des Betreibers festgelegt wird:

- Aktiver Nutzer bis 8 Jahre (bzw. bis 10 Jahre auf dem Blauen, Roten und Schwarzen Parcours): Die Begleitperson muss gemeinsam mit dem Aktiven Nutzer auf demselben Parcours klettern (unmittelbare körperliche Aufsicht, Stufe 1);
- (b) Aktiver Nutzer von 8 bis 15 Jahren (bzw. von 10 bis 15 Jahren auf dem Blauen, Roten und Schwarzen Parcours): Die Begleitperson muss unmittelbaren Sichtkontakt mit dem Aktiven Nutzer halten und auf Zuruf erreichbar sein (visuelle Aufsicht, Stufe 2).

Eine Begleitperson kann gleichzeitig bis zu drei (3) Aktive Nutzer unter 15 Jahren beaufsichtigen, sofern sie die erforderliche Aufsichtsstufe für jeden von ihnen gewährleisten kann. Der Betreiber ist berechtigt, eine zusätzliche Begleitperson zu verlangen, wenn er der Ansicht ist, dass eine Begleitperson keine angemessene Aufsicht über alle ihr anvertrauten Aktiven Nutzer unter 15 Jahren gewährleisten kann.

Artikel 36 (Recht auf Verweigerung des Eintritts und Verweisung)

Der Betreiber behält sich das Recht vor, einem Teilnehmer den Eintritt zu verweigern oder ihn aus dem Park zu verweisen, wenn:

- der Teilnehmer diese AGB, Sicherheits- oder andere Anweisungen der Instruktoren oder Bevollmächtigten Personen des Betreibers nicht befolgt,
- der Teilnehmer offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen verbotenen Substanzen steht,
- der Aktive Nutzer die Sicherheitseinweisung nicht absolviert oder kein Verständnis dafür zeigt,
- der Teilnehmer sich aggressiv verhält,
- der Aktive Nutzer während der aktiven Teilnahme raucht, Alkohol, Drogen oder Medikamente konsumiert, die sein Urteilsvermögen oder seine körperlichen Fähigkeiten offensichtlich beeinträchtigen,
- der Aktive Nutzer an einer Aktivität teilnimmt, für die er die Grenzen nicht erreicht oder überschreitet,
- der Aktive Nutzer unangemessen gekleidet oder beschuht ist,
- die Begleitperson keine Aufsicht über den Teilnehmer unter 15 Jahren und den Aktiven Nutzer unter 15 Jahren ausübt,
- der Teilnehmer Schäden am Eigentum des Betreibers verursacht.

In den oben genannten Fällen ist der Betreiber nicht verpflichtet, den Kaufpreis der nicht genutzten Eintrittskarte zu erstatten.

Artikel 37 (Vom Teilnehmer verursachte Schäden)

Der Teilnehmer haftet für jeden Schaden an der Ausrüstung oder am Eigentum des Betreibers, der durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln verursacht wird.

Der Betreiber behält sich das Recht vor, dem Teilnehmer die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz solchen beschädigten Eigentums in Rechnung zu stellen.

Der Teilnehmer haftet auch für Körperverletzungen und Schäden am Eigentum anderer Teilnehmer und Dritter, die er durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln verursacht.

Artikel 38 (Gewährleistungen des Betreibers)

Der Betreiber gewährleistet und verpflichtet sich, dass:

- er über die folgenden Normen verfügt und der Park gemäß ihnen betrieben wird:
  - SIST EN 15567-1 (Seilgärten – Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen),
  - SIST EN 15567-2 (Seilgärten – Teil 2: Betriebsanforderungen),
  - SIST ISO 21103 (Abenteuertourismus – Informationen für Teilnehmer);
- die gesamte Sicherheitsausrüstung, die er den Nutzern gemäß diesen allgemeinen Regeln zur Verfügung stellt, zertifiziert, regelmäßig geprüft und technisch einwandfrei ist;
- er während der Öffnungszeiten des Parks die Anwesenheit einer angemessenen Zahl ausgebildeter Instruktoren gemäß den Anforderungen der Norm SIST EN 15567-2 gewährleistet;
- er vor Beginn der aktiven Teilnahme allen Aktiven Nutzern eine Sicherheitseinweisung zu den Bedingungen dieser AGB bietet.

Einschränkung der Gewährleistungen:

- Der Betreiber gewährleistet keinen ununterbrochenen Betrieb des Parks bei Wetterverhältnissen, die die Sicherheit der Teilnehmer gefährden könnten. In diesem Fall hat der Käufer ausschließlich die Rechte gemäß Punkt 7.1 von Artikel 7 dieser AGB, und der Betreiber haftet nicht für die Erstattung von Reise- oder anderen damit verbundenen Kosten des Käufers.
- Der Betreiber gewährleistet nicht, dass jeder Aktive Nutzer die gewählten Parcours erfolgreich oder ohne Angst bewältigen kann. Die Entscheidung über den Schwierigkeitsgrad und das Überwinden eines einzelnen Elements bzw. Parcours liegt ausschließlich beim Aktiven Nutzer (bzw. seiner Begleitperson oder seinem Begleitlehrer bzw. Gruppenleiter).
- Gewährleistung für persönliche Gegenstände
  - Der Betreiber übernimmt keinerlei Gewähr für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Gegenstände wie Kleidung, Schmuck oder elektronische Geräte, die Teilnehmer in den Park mitbringen und frei auf Bänken, dem Boden, neben Parcours oder Elementen oder an anderen nicht zur Aufbewahrung bestimmten Orten ablegen.
  - Werden persönliche Gegenstände in den dafür vorgesehenen abschließbaren Schließfächern aufbewahrt, ist die Haftung des Betreibers für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der darin aufbewahrten Gegenstände gemäß Artikel 741 des slowenischen Obligationengesetzbuchs (OZ) beschränkt. Der Betreiber haftet nur bis zur gesetzlich festgelegten Grenze (Betrag), es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Schaden durch Verschulden des Betreibers (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) entstanden ist. Der Betreiber empfiehlt den Teilnehmern ausdrücklich, keine Wertgegenstände (z. B. größere Bargeldbeträge, teuren Schmuck, Elektronik) in den Schließfächern zu lassen.
  - Unter Berücksichtigung der Art der vom Betreiber angebotenen Leistungen und des Ortes der Tätigkeit (Abenteuerpark im Freien ohne Übernachtung) fallen bestimmte Wertgegenstände wie größere Bargeldbeträge, wertvoller Schmuck, Reisegepäck oder Laptops/Tablets sowie die Verkehrsmittel, mit denen der Besucher zum Park kommt (z. B. Fahrräder, E-Scooter), nicht unter den Rechtsbegriff der »von Gästen eingebrachten Sachen« zu diesem Zweck. Da diese Gegenstände nicht unter diesen Rechtsbegriff fallen, ist der Betreiber nicht verpflichtet, für sie einen Verwahrungsvertrag abzuschließen. Auch bei Sachen, die unter den Rechtsbegriff der »von Gästen eingebrachten Sachen« fallen, verfügt der Betreiber über keine geeigneten Räume (eigens abschließbarer Aufbewahrungsraum und/oder Safe) für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen und lehnt daher gemäß Artikel 742 Absatz 1 OZ die Annahme jeglicher Wertgegenstände zur Verwahrung ausdrücklich ab. Zudem lehnt der Betreiber ausdrücklich die Annahme von Gegenständen ab, deren Aufbewahrung wegen ihrer besonderen Beschaffenheit seine Aufbewahrungsmöglichkeiten übersteigt. Dazu gehören insbesondere Medikamente, Medizinprodukte und andere Gegenstände, die besondere Lagerbedingungen (z. B. kontrollierte Temperatur), ständige Sterilität oder unmittelbare, sofortige Zugänglichkeit erfordern. Der Betreiber verfügt über keine geeigneten Räume, Ausrüstung oder Bedingungen für die Aufbewahrung solcher empfindlicher Gegenstände.

Artikel 39 Haftungsbeschränkung und -ausschluss

Der Aktive Teilnehmer ist sich bewusst, dass die Aktivitäten im Park (Klettern in der Höhe, Abfahrten an Stahlseilen) in natürlicher Umgebung stattfinden und ihrer Natur nach bestimmte unvermeidbare Risiken bergen, die trotz aller Sicherheitsmaßnahmen und technisch einwandfreier Ausrüstung nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang verzichtet der Aktive Teilnehmer auf das Recht, Ansprüche, Schadensersatz, Klagen und sonstige Forderungen gegen den Betreiber, seine Vertreter und Mitarbeiter wegen Körperverletzung, Schäden, Vermögensverlust oder Tod geltend zu machen, die aus der Teilnahme des Aktiven Nutzers entstehen und Folge des normalen, erwarteten Risikos der Aktivitäten im Park sind.

Der Betreiber haftet unter keinen Umständen für Verletzungen, Unfälle oder Vermögens- und Nichtvermögensschäden, die als unmittelbare oder mittelbare Folge entstehen von:

- der Nichteinhaltung dieser AGB,
- der Nichtbefolgung mündlicher oder schriftlicher Anweisungen der Bevollmächtigten Personen des Betreibers sowie von Warnschildern,
- eigenmächtigem Handeln, Missbrauch oder unsachgemäßer Verwendung der Anlagen,
- jeglichem fahrlässigen, leichtsinnigen oder vorsätzlichen Verhalten des Teilnehmers bzw. der Überschätzung der eigenen psychophysischen Fähigkeiten.

Die Bestimmungen dieses Artikels über Haftungsverzicht und -ausschluss schließen die Haftung des Betreibers für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht werden, oder für Schäden infolge einer Verletzung vertraglicher Pflichten des Betreibers nicht aus.

4.2. Besondere Bedingungen für die Nutzung des Kletterparks und des Zipline-Parcours

Artikel 40 (Sicherheitsausrüstung)

Aktive Nutzer im Kletterpark und auf dem Zipline-Parcours dürfen keine eigene Sicherheitsausrüstung verwenden. Die gesamte vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung stellt der Betreiber bereit.

Die Aktiven Nutzer erhalten die Sicherheitsausrüstung nach Bezahlung der Eintrittskarte und vor Beginn der Sicherheitseinweisung. Der Aktive Nutzer legt die Sicherheitsausrüstung ausschließlich unter Aufsicht und nach Anweisung des Instruktors an. Eigenmächtiges Nachstellen oder Festziehen der Gurte nach der Prüfung durch den Instruktor ist verboten.

Der Aktive Nutzer darf die Sicherheitsausrüstung bis zum Ende der Aktiven Nutzung und der Rückgabe an den Instruktor bzw. eine andere Bevollmächtigte Person des Betreibers nicht ablegen, weglegen oder einem Dritten übergeben. Muss der Aktive Nutzer die Sicherheitsausrüstung ablegen (z. B. für einen Toilettenbesuch), muss er sich vor dem erneuten Betreten eines Parcours, Elements oder einer Plattform zwingend beim Instruktor zur erneuten Prüfung des richtigen Sitzes melden.

Nach Ende der Aktiven Nutzung gibt der Aktive Nutzer die gesamte Sicherheitsausrüstung dem Instruktor oder einer anderen Bevollmächtigten Person des Betreibers zurück.

Artikel 41 (Sicherheitsanweisungen)

41.1. Kletterpark

Der Aktive Nutzer muss sich sofort beim Betreten der ersten Plattform, des ersten Parcours oder Elements, das ein Einhängen in das Sicherungssystem erfordert, einhängen und bis zum Ende des Parcours eingehängt bleiben. Eigenmächtiges Aushängen aus dem Sicherungssystem auf einem Parcours, Element oder einer Plattform ist streng verboten und wird mit sofortiger Verweisung aus dem Park geahndet.

Ausnahmsweise ist das Aushängen ausschließlich in folgenden Fällen erlaubt:

- auf ausdrückliche Anweisung des Instruktors (z. B. bei Rettung, Evakuierung oder technischer Hilfe),
- an eigens gekennzeichneten Übergangsstellen zwischen verschiedenen Teilen des Parks, an denen eine Sicherung technisch nicht vorgesehen oder möglich ist,
- beim endgültigen Abschluss der Aktivität an der dafür vorgesehenen Stelle.

Bei Zweifeln am richtigen Einhängen, einem Defekt der Sicherheitsausrüstung oder der Unfähigkeit, weiterzuklettern (z. B. wegen Angst oder Erschöpfung), muss der Aktive Nutzer sofort die Bewegung einstellen, den Instruktor durch Rufen, Heben der Hand oder auf andere vereinbarte Weise rufen und an Ort und Stelle auf Anweisungen oder Hilfe des Instruktors warten. Selbstrettung oder eigenmächtiges Aushängen aus dem Sicherungssystem ist streng verboten.

41.2. Zipline-Parcours

Der Aktive Nutzer muss sich vor Beginn der Abfahrt auf der Startplattform unter Aufsicht oder gemäß den Anweisungen des Instruktors richtig in das Sicherungssystem und die Rolle einhängen. Während der Abfahrt über das Element und bis zum sicheren Ausstieg auf der Zielplattform sind das Aushängen aus dem Sicherungsseil oder Eingriffe in den Mechanismus der Rolle streng verboten.

Der Aktive Nutzer muss während der Abfahrt die vorgeschriebene Körperhaltung (wie in der Sicherheitseinweisung gezeigt) einhalten und die Anweisungen zu Zeitpunkt und Art des Bremsens befolgen. Eine falsche Körperhaltung oder das Nichtbeachten der Bremssignale kann zu einem zu schnellen oder falschen Anhalten auf der Zielplattform führen.

Bleibt der Aktive Nutzer wegen Wind, Gewicht oder anderer Faktoren vor Erreichen der Zielplattform am Seil stehen, muss er:

- völlig ruhig bleiben und nicht versuchen, sich auszuhängen,
- auf die Anweisungen des Instruktors warten.

Nach Ankunft auf der Zielplattform muss der Aktive Nutzer im Hauptsicherungsseil eingehängt bleiben, bis der Instruktor bestätigt, dass er sicher auf den stabilen Teil der Plattform getreten ist, bzw. bis er sich sicher in das Sicherungssystem des nächsten Elements oder Parcours eingehängt hat.

Bei technischen Schwierigkeiten oder Angst mitten in der Abfahrt sind Selbstrettung oder der Versuch, das Seil außerhalb der vorgesehenen Plattformen zu verlassen, streng verboten. Der Aktive Nutzer muss auf den Rettungseinsatz des Instruktors warten.

Artikel 42 (Einschränkungen bezüglich Alter, Größe und Gewicht)

Die Parcours sind nach Länge, Höhe und Schwierigkeit eingeteilt. Für jeden Parcours gelten folgende verbindliche Einschränkungen bezüglich Alter und Sicherheitsreichweite (Höhe mit nach oben gestreckten Armen im Stehen):

- Gelber Parcours: ab 3 Jahren, ohne Anforderung an die Sicherheitsreichweite (Elemente unter 1 m, ohne CBS-Sicherungssystem). Ohne Klettergurt. Auch außerhalb der Öffnungszeiten des Parks zugänglich — für ihn gelten die Benutzungsregeln des Gelben Parcours, nicht diese Bestimmungen. Oranger und Grüner Parcours: ab 5 Jahren. Sicherheitsreichweite: Orange 140 cm, Grün 150 cm.
- Gibalnica: für die jüngsten Kinder (etwa bis 3 Jahre), ohne Sicherheitsausrüstung und ohne Anforderung an die Sicherheitsreichweite. Die Nutzung ist kostenlos, die Kinder nutzen sie unter ständiger unmittelbarer Aufsicht der Eltern bzw. einer Begleitperson; für sie gelten die vor Ort veröffentlichten Benutzungsregeln, nicht diese Bestimmungen.
- Blauer, Roter und Schwarzer Parcours: ab 8 Jahren. Sicherheitsreichweite: 160 cm.

Aufgrund der technischen Spezifikationen der Klettergurte, Sicherungssysteme und der Tragfähigkeit der Seile gelten folgende Einschränkungen:

- Oranger und Grüner Parcours
  - Mindest-Sicherheitsreichweite: Orange 140 cm, Grün 150 cm.
  - Höchstzulässiges Gewicht des Aktiven Nutzers: 120 kg
- Blauer, Roter und Schwarzer Parcours

    - Mindest-Sicherheitsreichweite: 160 cm.
    - Höchstzulässiges Gewicht des Aktiven Nutzers: 120 kg
- Freier Fall:
    - ab 8 Jahren, Sicherheitsreichweite 150 cm.

Vor dem Betreten eines Parcours prüft der Instruktor auf dem Übungsparcours oder mit einem festen Maß die Sicherheitsreichweite des Aktiven Nutzers. Erreicht der Aktive Nutzer die festgelegte Sicherheitsreichweite nicht, ist ihm der Zugang zu diesem Parcours unabhängig von Alter oder bisheriger Erfahrung verboten.

Auch wenn der Aktive Nutzer die vorstehenden Bedingungen erfüllt, behält sich der Instruktor das Recht vor, ihm den Zugang zu einem anspruchsvolleren Parcours zu verweigern, wenn er während der Sicherheitseinweisung oder auf einem leichteren Parcours feststellt, dass dem Aktiven Nutzer die ausreichende motorische Koordination, Kraft oder psychische Stabilität für den sicheren Abschluss des Parcours fehlt.

Artikel 43 (Einschränkungen auf den Parcours)

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Stabilität der Anlagen gelten folgende Einschränkungen:

- auf einem Element darf sich gleichzeitig nur 1 (ein) Aktiver Nutzer befinden,
- auf einer Plattform dürfen sich gleichzeitig höchstens 3 (drei) Aktive Nutzer befinden.

Der nächste Aktive Nutzer darf erst mit dem Klettern oder der Abfahrt beginnen, wenn der vorherige Aktive Nutzer den Parcours oder das Element vollständig verlassen hat bzw. wenn der Instruktor ein deutliches Zeichen gibt, dass der Weg frei ist.

Absichtliches Schaukeln, Springen auf Elementen oder Plattformen oder Schütteln von Seilen, um andere Aktive Nutzer zu erschrecken oder die Anlagen zu testen, ist streng verboten.

4.3. Besondere Bedingungen für die Nutzung des Freien Falls

Artikel 44 (Eintrittskarte)

Die allgemeine Eintrittskarte für den Park enthält keine Karte für den Freien Fall. Vor dem Zugang zum Element muss der Aktive Nutzer daher eine gesonderte gültige Karte bzw. einen anderen Zahlungsnachweis für den einzelnen Sprung vorlegen.

Voraussetzung für den Kauf einer Karte für den Freien Fall ist eine gültige Grundkarte (Tages- oder Jahreskarte).

Artikel 45 (Sicherheitsausrüstung)

Aktive Nutzer im Freien Fall dürfen keine eigene Sicherheitsausrüstung verwenden. Die gesamte vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung stellt der Betreiber bereit.

Die Aktiven Nutzer erhalten die Sicherheitsausrüstung nach Vorlage der gesonderten Karte und vor Beginn der Sicherheitseinweisung.

Die Sicherheitsausrüstung legt dem Aktiven Nutzer ausschließlich der Instruktor vor dem Zugang zur Plattform an, passt sie an und zieht sie technisch richtig fest. Jedes eigenmächtige Nachstellen, Lockern oder Festziehen der Gurte und Schnallen durch den Aktiven Nutzer nach der Prüfung durch den Instruktor ist streng verboten.

Bei Ankunft auf der Plattform des Freien Falls führt der Instruktor das gesamte Einhängen in das Sicherungssystem durch. Der Aktive Nutzer darf das Sicherungssystem nicht eigenmächtig aushängen oder in irgendeiner Weise verändern.

Während des Sprungs darf der Aktive Nutzer das Sicherungsband/-seil über seinem Kopf nicht mit den Händen greifen, ziehen oder umklammern und nicht in Teile des Gurts eingreifen, da er dadurch die optimale Körperhaltung verändern oder Verletzungen verursachen kann (z. B. Reibung/Verbrennungen durch die schnelle Bewegung des Bandes).

Der Aktive Nutzer darf die Sicherheitsausrüstung bis zum Ende des Sprungs und dem sicheren Verlassen des Landebereichs nicht ablegen, weglegen oder einem Dritten übergeben.

Nach dem Sprung gibt der Aktive Nutzer die gesamte Sicherheitsausrüstung dem Instruktor bzw. einer anderen Bevollmächtigten Person des Betreibers zurück.

4.4. Besondere Bedingungen für den Skill Bike Park NOD, den Gelben Parcours (Čebelica) und die Gibalnica

Artikel 46 (Status und Zugänglichkeit)

Der Skill Bike Park NOD, der Gelbe Parcours (Čebelica) und die Gibalnica sind ohne Eintrittskarte und ohne ständige Aufsicht durch Instruktoren für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Für diese Einheiten gelten die Bestimmungen dieser AGB über die Aktive Nutzung (Eintrittskarten, Sicherheitseinweisung, Sicherheitsausrüstung, Haftungserklärung) nicht. Für sie gelten gesonderte Benutzungsregeln, die vor Ort und auf der Website veröffentlicht sind. Mit dem Betreten des Skill Bike Parks NOD, des Gelben Parcours oder der Gibalnica bestätigt jeder Besucher, dass er diese Benutzungsregeln gelesen hat und annimmt.

Artikel 47 (Haftung des Betreibers)

Der Betreiber gewährleistet den sicheren Zustand der Ausrüstung und eine angemessene Kennzeichnung des Skill Bike Parks NOD, des Gelben Parcours und der Gibalnica. Da es sich um öffentlich zugängliche Bereiche ohne individuelle Aufsicht handelt, ist die Haftung des Betreibers mit der Haftung für Kinderspielplätze nach slowenischem Recht vergleichbar: Der Betreiber haftet für versteckte Mängel an Ausrüstung oder Infrastruktur, nicht jedoch für Schäden infolge der Nichtbeachtung der Benutzungsregeln, riskanten Fahrens oder eines Verhaltens entgegen den Anweisungen. Die Nutzer des Skill Bike Parks NOD, des Gelben Parcours und der Gibalnica müssen die vor Ort veröffentlichten Benutzungsregeln beachten. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Regeln entstehen.

Artikel 48 (Teilnehmer organisierter Programme)

Für Teilnehmer organisierter Programme des NOD Parks (Schultage, Teambuilding, Animation, Geburtstagsfeiern), die den Skill Bike Park NOD, den Gelben Parcours oder die Gibalnica im Rahmen eines bezahlten Programms besuchen, ist ein Fahrradhelm Pflicht. Die Instruktoren des NOD Parks führen regelmäßige Kontrollen dieser Einheiten durch und müssen die Feststellungen nach jeder Kontrolle im täglichen Betriebsbericht vermerken. Bei einem Unfall oder Vorfall im Skill Bike Park NOD, auf dem Gelben Parcours oder in der Gibalnica leisten die Instruktoren Erste Hilfe und folgen dem Protokoll aus dem Sicherheitsplan des Parks.

Teil 5: Schutz personenbezogener Daten

Artikel 49 (Schutz personenbezogener Daten)

Der Betreiber erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der Datenschutzerklärung, die auf www.nodpark.com und an der Kasse bzw. Rezeption des Parks verfügbar ist.

Der Betreiber führt im Park eine Videoüberwachung durch. Mehr zur Videoüberwachung lesen Sie auf www.nodpark.com.

Teil 6: Schlussbestimmungen

Artikel 50 (Streitbeilegung, anwendbares Recht, Gerichtsstand)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle etwaigen Streitigkeiten einvernehmlich auf friedlichem Wege beizulegen. Ist dies nicht möglich, vereinbaren die Parteien bezüglich des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands Folgendes bzw. es gelten folgende Regeln, je nach Status der anderen Vertragspartei.

Dieser Absatz gilt für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Käufern, Teilnehmern, Teilnehmern unter 15 Jahren, Aktiven Nutzern, Aktiven Nutzern unter 15 Jahren und Begleitpersonen, die nach dem Gesetz als Verbraucher gelten:

- Verbraucher mit ständigem Wohnsitz in der Republik Slowenien
  - Anwendbares Recht: Für alle Rechtsverhältnisse und Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Republik Slowenien
  - Gerichtsstand: Ist der Verbraucher Kläger, ist das Gericht der allgemeinen örtlichen Zuständigkeit und das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verbraucher seinen ständigen bzw. vorübergehenden Wohnsitz hat. Ist der Betreiber Kläger, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verbraucher seinen ständigen bzw. vorübergehenden Wohnsitz hat
- Verbraucher mit ständigem Wohnsitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)
  - Richtet der Betreiber seine Leistungen auf den Staat des ständigen Wohnsitzes des Verbrauchers aus, kann der Verbraucher ein Verfahren vor den Gerichten des Mitgliedstaats einleiten, in dem der Betreiber seinen eingetragenen Sitz hat, oder vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem der Verbraucher seinen ständigen Wohnsitz hat. Der Betreiber kann ein Verfahren gegen den Verbraucher vor den Gerichten des Staates einleiten, in dem der Verbraucher seinen ständigen Wohnsitz hat. Da die Leistung nach dem Vertrag ausschließlich außerhalb des Staates erbracht wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gilt für das gesamte Vertragsverhältnis ausschließlich das Recht der Republik Slowenien.
  - Richtet der Betreiber seine Leistungen nicht auf den Staat des ständigen Wohnsitzes des Verbrauchers aus, gelten die allgemeinen Regeln zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit. Da die Leistung nach dem Vertrag ausschließlich außerhalb des Staates erbracht wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gilt für das gesamte Vertragsverhältnis ausschließlich das Recht der Republik Slowenien.

Dieser Absatz gilt für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Betreiber und Geschäftskunden:

- Anwendbares Recht: Für das gesamte Rechtsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Republik Slowenien unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts und der Kollisionsnormen.
- Gerichtsstand: Für alle Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Kranj, Slowenien, vereinbart.

Artikel 51 (Schlussbestimmungen)

Diese AGB treten am 11. 11. 2026 in Kraft und gelten ab diesem Tag. Mit dem Inkrafttreten dieser AGB verlieren alle früheren allgemeinen Bedingungen oder mündlichen Vereinbarungen über die Nutzung des Parks ihre Gültigkeit.

Der Betreiber behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Über Änderungen informiert der Betreiber die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung auf seiner Website. Für den einzelnen Teilnehmer, Käufer, Aktiven Nutzer und die Begleitperson gelten die AGB, die zum Zeitpunkt seines Eintritts in den Park bzw. zum Zeitpunkt des Kaufs der Eintrittskarte gültig waren.

Die aktuelle und gültige Fassung der AGB ist stets auf der Website www.nodpark.com und an gut sichtbarer Stelle an der Kasse bzw. Rezeption des Parks verfügbar.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Anlage 1: Haftungserklärung und Risikoübernahme

Die Erklärung über die Haftung und die Risikoübernahme für die aktive Nutzung des Erlebnisparks NOD, Završnica (allgemeine Erklärung und Erklärung für organisierte Schul-, Sport- oder andere Jugendgruppen) finden Sie auf der Seite Formulare und Erklärungen (Englisch).

Anlage 2: Widerrufsformular

(füllen Sie dieses Formular nur aus und senden Sie es zurück, wenn Sie vom Vertrag zurücktreten möchten)

An: NOD, pustolovski park d.o.o., Podhom 3, 4247 Zgornje Gorje, Slowenien, E-Mail: info@nodpark.com

Hiermit widerrufe ich den Vertrag über den Kauf der folgenden Leistung bzw. Ware (z. B. Jahreskarte, Geschenkgutschein):

_____

Bestellnummer: _____ Bestelldatum: _____

Vor- und Nachname des Verbrauchers: _____

Anschrift des Verbrauchers: _____

Unterschrift des Verbrauchers (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

Datum: _____